

## Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 4/2014 am 08.05.2014

### I. Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnung:

<b>TOP Nr.</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	1008	4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl
4	1028	3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern hier: <ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge zu den während der Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 eingegangenen Stellungnahmen</li><li>- Satzungsbeschluss</li></ul>
5	1035	Erinnerungskultur
6	1012	Beteiligung als LEADER-Kommune in der EU-Förderperiode 2014-2020
7	1037	Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages
8	1039	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH
9	1040	Änderung des Konsortialvertrages betreffend die Stadtwerke Werl GmbH
10	1046	Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
11	994	Antrag der CDU-Fraktion Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern
12	1024	Antrag der CDU-Fraktion Schulsozialarbeit in Werl
13	1044	Antrag der BG-Fraktion Zeitplanung Jahresabschlüsse 2009-2014

- |    |      |                                                                                                                                    |
|----|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14 | 1042 | Antrag der WP!-Fraktion auf Nebenkostenreduzierung/Erlass für die Karnevalsveranstaltungen "Lachendes Werl" und "Seniorenkarneval" |
| 15 | 1043 | Antrag der WP!-Fraktion auf einen öffentlichen Werler Stadtempfang                                                                 |
| 16 |      | Anfragen                                                                                                                           |

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1008</b> TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> <b>Betriebsausschusses</b> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>08.04.2014</b>  <b>08.05.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		

<b>Aufwendungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Einnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei HHSt. (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Nachrichtlich:</b> <b>Finanzierungskosten</b> unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Direkte Folgekosten</b> (ohne Finanzierungskosten) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum 10.03.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.2		20	BL	Allg. V.	BM
AZ 81.2-Rü					

#### 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl

##### Sachdarstellung:

1.

Im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) wurde im vergangenen Jahr die Bestimmung des § 61a (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen.

Inzwischen trat eine neue **Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasser** (SüwVO Abw Nrw 2013) in Kraft, in der unter anderem die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt ist.

Demnach gibt es vorgegebene Prüffristen nur noch in Wasserschutzgebieten. Außerhalb von Wasserschutzgebieten und somit auch für das Stadtgebiet Werl gilt folgendes:

- Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der **Errichtung oder nach wesentlicher Änderung** unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung **industriellen oder gewerblichen Abwassers** (z.B. Schmutzwasser von Chemischen Reinigungen, Wäschereien, Zahnbehandlungen) dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind,

sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

- Die Stadt ist berechtigt, gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch gesonderte Prüffristen z.B. in Zusammenhang mit Sanierung von öffentlichen Abwassereinrichtungen fest zu legen.

Gesonderte Satzungen sind in Werl bisher nicht erlassen worden und bis auf weiteres nicht vorgesehen.

In der Entwässerungssatzung sind die neuen Regelungen aufzunehmen, um die Einhaltung der in der Verordnung festgeschriebenen Zustands- und Funktionsprüfungen (bei Errichtung und wesentlichen Änderungen, gewerbliche und industrielle Schmutzwasserleitungen) überprüfen zu können.

2.

Das Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wurde auch in Hinblick auf die SÜW ABW NRW geändert.

Die Kommunalagentur hat die geänderten Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Rechtsprechung zur Abwasserbeseitigung in einer neuen Mustersatzung eingearbeitet.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Werl ist an dieser Mustersatzung anzupassen.

Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes ist in Anlage 1 beigefügt. Der Satzungstext ist als Anlage 2 beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2005 wird zugestimmt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 09.05.2014

Anlage 2: Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl**

### **4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 09.05.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013 hat der Rat der Stadt Werl am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

#### **§ 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) in der zurzeit gültigen Fassung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

## Anlage 1 zur zu Vorl.-Nr. 1008

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 3**

§ 11 Satz 2 wird Satz 3 ergänzt:

und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

### **§ 4**

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden

## Anlage 1 zur zu Vorl.-Nr. 1008

die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 5**

§ 21 Ab.1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

### **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 08.05.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 09.05.2014

(Grossmann)  
Bürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005</b></p> <p><b>unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:</b></p> <p><b>1. vom 26.06.2009 (rückwirkend Inkrafttreten zum 01.01.07/01.01.09)</b></p> <p><b>2. vom 26.10.2012 (Inkrafttreten zum 26.10.2012)</b></p> <p><b>3. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten zum 01.01.2014)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005</b></p> <p><b>unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:</b></p> <p><b>1. vom 26.06.2009 (rückwirkend Inkrafttreten zum 01.01.07/01.01.09)</b></p> <p><b>2. vom 26.10.2012 (Inkrafttreten zum 26.10.2012)</b></p> <p><b>3. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten zum 01.01.2014)</b></p> <p><b>4. vom 09.05.2014 (Inkrafttreten zum 10.05.2014)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers und Klärschlammes an den zuständigen Wasserverband<sup>2</sup>. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere:</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>unverändert</p>

<p>Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</li><li>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</li><li>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54 ff Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,<sup>3</sup></li><li>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Werl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.12 in der jeweils geltenden Fassung.<sup>4</sup></li><li>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</li><li>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</li></ol>	<p>unverändert</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p> <p>(4) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Misch- und Trennsysteme gelten in entsprechender Anwendung auch für modifizierte Mischsysteme.</p>	<p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). <b>Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.</b><sup>5</sup> Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.3</li> <li>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>unverändert</p>

<p>das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. <sup>3</sup></p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser <sup>3</sup></p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. Modifiziertes Mischsystem: Im modifizierten Mischsystem werden Schmutzwasser und das Niederschlagswasser von Straßen, Hofflächen und Zufahrten usw. gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasser-</p>	<p>unverändert</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>anlage zählt auch der Anschlussstutzen bzw. bei Druckentwässerungsleitungen das T-Verbindungsstück zu den Grundstücksanschlussleitungen und der unmittelbar hinter dem T-Verbindungsstück eingebaute Absperrschieber. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 14.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.<sup>4</sup></p> <p>8. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.<sup>3</sup></p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem</p>	<p>unverändert</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz:  Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (Druckstationen) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>11. Abscheider:  Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem</p>	<p>unverändert</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>Abwasser verhindern.</p> <p>12.Anschlussnehmer:</p> <p>Anschlussnehmer ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>13.Indirekteinleiter:</p> <p>Indirekteinleiter ist der- bzw. diejenige Anschlussnehmer/in, der bzw. die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt (vgl. § 58 WHG).<sup>3</sup></p> <p>14.Grundstück:</p> <p>Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>unverändert</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Anschlussrecht</b></p> <p>Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Anschlussrecht</b></p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht <sup>2</sup>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</p> <p>2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle;</p> <p>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städt. Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p>	<p>unverändert</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>6. radioaktives Abwasser;          7. Inhalte von Chemietoiletten;          8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;          9. flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Gülle, Jauche und Dung sowie Silagesickersaft;          10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;          11. Blut aus Schlachtungen</p> <p>12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>13. feuergefährliche, explosive oder giftige Stoffe sowie Abwasser, das auf Grund seiner Zusammensetzung giftige, explosive, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gas und Dämpfe bilden kann;</p> <p>14. Medikamente, Drogen, pharmazeutische Produkte und Produktabfälle;</p> <p>15. pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle, Lösungsmittel, Emulsionen und Mineralölprodukten;<sup>4</sup></p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <p><u>Parameter</u>  <u>Grenzwert</u></p> <p>a) Allgemeine Parameter</p> <table data-bbox="224 1276 940 1380"> <tr> <td>- Temperatur</td> <td>35 ° C</td> </tr> <tr> <td>- ph-Wert</td> <td>mindestens 6,5 höchstens 10,0</td> </tr> </table>	- Temperatur	35 ° C	- ph-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0	<p>unverändert</p>
- Temperatur	35 ° C				
- ph-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0				

Anlage 2 zu Vorl. Nr. 1008

- Absetzbare Stoffe	---	
b) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
- Schwerflüchtige, lipophile Stoffe		
(u.a. verseifbare Öle u. Fette) gesamt	300 mg/l	
- Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	
- Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l	
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	
- Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	
- Farbstoffe	---	
- Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
c) Metalle und Metalloide		
- Antimon (Sb)	0,5 mg/l	unverändert
- Arsen (As)	0,5 mg/l	
- Barium (Ba)	---	
- Blei (Pb)	1 mg/l	
- Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
- Chrom (Cr)	1 mg/l	
- Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	
- Cobalt (Co)	2 mg/l	
- Kupfer (Cu)	1 mg/l	
- Mangan (Mn)	---	
- Nickel (Ni)	1 mg/l	
- Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	
- Selen (Se)	---	
- Silber (Ag)	---	
- Thallium (TI)	---	
- Vanadium (V)	)---	
- Zinn (Sn)	5 mg/l	
- Zink (Zn)	5 mg/l	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aluminium ---</li> <li>- Eisen (Fe) ---</li> <li>d) Weitere anorganische Stoffe             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 00 mg/l Kläranlagen <math>\leq</math> 5.000 EW (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)200 mg/l Kläranlagen &gt; 5.000 EW</li> <li>- Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</li> <li>- Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l</li> <li>- Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>) 600 mg/l Abwasser anlagen ohne HS-Zement 3.000 mg/l Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung</li> <li>- Sulfid (S<sup>2-</sup>), leicht freisetzbar 2 mg/l</li> <li>- Fluorid (F<sup>-</sup>), gelöst 50 mg/l</li> <li>- Phosphor, gesamt 50 mg/l</li> </ul> </li> <li>e) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l</li> <li>- Aerobe biologische Abbaubarkeit ---</li> <li>- Nitrifikationshemmung <math>\leq</math> 20 %</li> </ul> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> </li> <li>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</li> <li>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</li> <li>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausge-</li> </ul>	<p>unverändert</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>geschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 – 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten bzw. die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin hat seinem bzw. ihrem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin in einer von ihm bzw. ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abschei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p><b>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide-</b></p>

deanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) in der zurzeit gültigen Fassung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.<sup>5</sup>**

**(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der zurzeit gültigen Fassung müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.<sup>5</sup>**

**(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.<sup>5</sup>**

**(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.<sup>5</sup>**

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder bzw. jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem bzw. modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>nutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten bzw. die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall</p>

<p>auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.<sup>3</sup></p>	<p>auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist <b>und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</b><sup>5</sup></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten auf seinem bzw. ihrem Grundstück einen Pumpenschacht (Druckstation) mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.</p> <p>(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser, in Gebieten mit modifiziertem Mischsystem je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser einschl. des Niederschlagswassers von Straßen, Hofflächen und Zufahrten usw. und für Niederschlagswasser von Dachflächen herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs.1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haben sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er bzw. sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. <sup>3</sup></p> <p>4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen geeigneten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Einsteigschacht für Personal (Kontrollschacht) auf seinem bzw. ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.<sup>2</sup> Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachts mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er bzw. sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert.<sup>3</sup></p> <p>5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin von der Errichtung des Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt die Stadt.</p> <p>6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt gegen Kostenersatz durch.</p> <p>7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grund-</p>	<p>unverändert</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p>stückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.</p> <p>8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch dinglich abzusichern.</p> <p>9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seinem bzw. ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine bzw. ihre Kosten vorzubereiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung (Lageplan und Längsschnitt) beizufügen, aus der mindestens Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigschächte bzw. Druckstationen hervorgeht. Mit dem Antrag ist wei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>unverändert</p>

<p>terhin ein Lageplan des untersten Geschosses mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und vom Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. dessen Beauftragten oder deren Beauftragten zu unterschreiben. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt <sup>2</sup>.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitungen und die Einsteigschächte bzw. die Druckstationen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>(zukünftig: Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen)</b></p> <p>bisherige Bestimmung wird gestrichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen<sup>5</sup></b></p> <p><b>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu be-</b></p>

treiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundi-

gen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

	<p><b>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</b></p> <p><b>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Indirekteinleiterkataster</b></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Indirekteinleiterkataster</b></p> <p>unverändert</p>

<p>der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung, des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.<sup>3</sup></p> <p>(1) .</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>unverändert</p>

<p>durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</li><li>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</li><li>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</li><li>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</li></ol> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>unverändert</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige bzw. die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Haftung</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p style="padding-left: 20px;">1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlos-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>senen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter bzw. Pächterinnen, Mieter bzw. Mieterinnen, Untermieter bzw. Untermieterinnen usw.) oder                  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Wasser zuführt.                  (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen                  1. § 7 Abs. 1 und 2                  Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;                  2. § 7 Abs. 3 und 4                  Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;                  3. § 7 Abs. 5                  Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;                  4. § 8                  Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>unverändert</p>

<p>betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;</p> <p>5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem bzw. modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben;<sup>3</sup></p> <p>8. §12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Einsteigschächte (Kontrollschächte) oder Pumpenschächte (Druckstationen) nicht frei zugänglich hält;<sup>3</sup></p> <p>9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;</p> <p>10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;</p> <p>11. <sup>2</sup> § 15 Nr. 11 wird gestrichen<sup>4</sup></p> <p>12. <sup>2</sup> § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung</p>	<p>unverändert</p> <p>11. § 15 <b>die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.</b><sup>5</sup></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;</p> <p>13. <sup>2</sup> § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 22.05.1995 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 22.05.1995 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p> <p>Die Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p> <p>Die Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p>

<p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 16.12.2005 Grossmann, Bürgermeister</p> <p><sup>1</sup> der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2007 <sup>2</sup> der jeweils vorhergehende Satz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2009 <sup>3</sup> Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 26.10.2012 <sup>4</sup> Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2014</p>	<p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 16.12.2005 Grossmann, Bürgermeister</p> <p>1 der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2007 2 der jeweils vorhergehende Satz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2009 3 Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 26.10.2012 4 Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 5 <b>Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 10.05.2014</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Stadt Werl</b> <b>Der Bürgermeister</b>		<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1028</b> TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> <b>Planungs-, Bau und Umweltausschusses</b> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>30.04.2014</b>  <b>08.05.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		

<b>28.03.2014</b>	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. <b>61</b>		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 61-Re					

**Sachdarstellung:**

**3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

- hier: – Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge zu den während der Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Sönnern und die Freigabe der nach § 34 Abs. 6 BauGB erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 16.12.2009 bis einschließlich 22.01.2010 durchgeführt. Über die in der Anlage 1 aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den während der o. g. Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern als Satzung zu beschließen. Die 3. Ergänzungssatzung besteht aus zwei Teilbereichen.

Ursprünglich umfasste die 3. Ergänzungssatzung drei Teilbereiche. Aus den nachfolgenden Gründen entfällt die einbezogene Fläche am Nordbach (Flurstück 137 und teilw. 138, Flur 4, Gemarkung Sönnern).

Bei dem Nordbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das keine natürlichen Strukturen mehr aufweist. Durch die vorhandene Bebauung wird das Gewässer zusätzlich eingeeengt. Der Grundstückseigentümer möchte auf dem Flurstück Nr. 137 (westlicher Grundstücksteil) weitere Bauvorhaben realisieren. Dadurch wird der Nordbach weiter beeinträchtigt. Die Situation wird bei einer möglichen Zufahrt von der Antoniusstraße verschärft.

Die Verwaltung hat den Eigentümer aufgefordert, einen 3 m breiten Entwicklungstreifen, der sich am nördlichen Rand dieser Teilfläche befindet bzw. südlich an den Nordbach angrenzt der Stadt Werl zu übertragen. Wird von dieser Forderung abgesehen, ist für den Nordbach an dieser Stelle kein Entwicklungspotenzial mehr gegeben, und es ist bei Umsetzung des Vorhabens eine weitere Beeinträchtigung des Nordbaches zu erwarten. Damit würde die Planung den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehen. Grundsätzlich werden von der Stadt Werl Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erwartet. Zudem gilt für alle Gewässer ein Verschlechterungsverbot.

Da mit dem Grundstückseigentümer kein Einvernehmen erzielt wurde, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren ohne diese Teilfläche abzuschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird

- a) die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern,
- b) die 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern als Satzung,
- c) die Begründung zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

beschlossen.

### **Anlagen:**

1. Abwägung
2. Satzungstext mit Anlage (Lageplan)
3. Begründung mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

**Abwägung**

eingegangene Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
Es liegen keine Stellungnahmen vor.	-
eingegangene Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Gelsenwasser AG Schreiben vom 21.12.2009 (Eingang: 23.12.2009)</p> <p>Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
<p>2) Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Schreiben vom 30.12.2009 (Eingang: 04.01.2010)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der BK 50, Blatt L 4512 Unna und nach dem Auskunftssystem der BK 50 (2. Aufl. 2004) im Grund- bzw. Stauwassereinfluss des <i>Nordbaches</i> sowie seiner fluviatilen Ablagerungen.</p> <p>Eine Baugrunduntersuchung ist empfehlenswert. Ggfs. Sind bei Gründungen bauliche Maßnahmen zum Schutz vor kapillarem Wasseraufstieg und vor drückendem Wasser in den Fundamenten zu berücksichtigen.</p>	Bei einem konkreten Bauvorhaben wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Bauherrn der Hinweis gegeben, dass eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden sollte und ggfs. bei Gründungen bauliche Maßnahmen zum Schutz vor kapillarem Wasseraufstieg und vor drückendem Wasser in den Fundamenten zu berücksichtigen sind.
<p>3) Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest Schreiben vom 30.12.2009 (Eingang: 04.01.2010)</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der 3. Ergänzung der vorliegenden Satzung für den Ortsteil Sönnern.</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

**Abwägung**

<p>4) Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 11.01.2010 (Eingang: 12.01.2010)</p> <p>Zu dem o. a. Entwurf sind aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/ Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH - Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom 15.01.2010 (Eingang: 19.01.2010)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir weder Gas- noch Strom-Verteilnetzanlagen.</p> <p>Die Gas- und Strom-Transportnetzanlagen der RWE verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen.</p>	<p>Sofern erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht am Ort des Eingriffs umgesetzt werden, erfolgt eine Kompensation über den Ausgleichsflächenpool (Ökokonto) Stadtwald Werl. Sollten dennoch im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen vorgesehen werden, werden sie erneut beteiligt.</p>
<p>6) Kreis Soest Schreiben vom 19.01.2010 (Eingang: 21.01.2010)</p> <p>Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich gegen o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Das Europäische Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ist ca. 200m nörd-</p>	

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

Abwägung

lich der unter 1 genannten Fläche ausgewiesen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 48d Abs. 1 LG NW ist nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind.

Der Landschaftsplan Werl sieht in den betroffenen Bereichen keine Festsetzungen vor.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

#### Bewertung

Die in der Begründung getroffene Bewertung der Fläche wird akzeptiert. Die Nutzung des Ökokontos Stadtwald Werl wird mitgetragen.

#### Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz wurden getroffen. Danach ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Für die zeitlich begrenzte Einleitung von Niederschlagswasser der Fläche 1 in das naheliegende Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest eine Erlaubnis zu beantragen.

Bei einem konkreten Bauvorhaben werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Bauherrn folgende Hinweise gegeben:

1. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
2. Das Niederschlagswasser kann übergangsweise direkt in den Nordbach eingeleitet werden. Nach Fertigstellung der geplanten Regenwasserkanalisation mit Anschluss an den Nordbach ist das Niederschlagswasser über die Grundstücksanschlussleitung Haus Nr. 77 zu entsorgen. Für die zeitlich begrenzte Einleitung von Niederschlagswasser direkt in den Nordbach ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest eine Erlaubnis zu beantragen.

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

**Abwägung**

<p>7) Unitymedia Schreiben vom 19.01.2010 (Eingang per eMail)</p> <p>Gegen Ihre o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir beabsichtigen im betroffenen Gebiet zurzeit auch keine Auslegung von Kabelanlagen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Lippeverband Schreiben vom 20.01.2010 (Eingang am 21.01.2010)</p> <p>Gegen das o. g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>sonstige eingegangene Stellungnahmen</b></p>	
<p>9) Kommunalbetrieb Werl (KBW) Schreiben vom 18.01.2010</p> <p>Zur o. a. Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

**Abwägung**

<b>Nach der öffentlichen Auslegung eingegangene Schreiben der Öffentlichkeit</b>	<b>Abwägung</b>
<p><u>Bürger 1, Schreiben vom 29.08.2012</u></p> <p>Leider war es uns aus gesundheitlichen und privaten Gründen nicht möglich, auf das Schreiben vom 24.11.2011   früher einzugehen. Aber zum Sachverhalt: Am 21.10.2007 (Eingangsbestätigung 05.11.2007) stellten meine Ehefrau und ich einen Antrag auf Abrundung der bebauten Ortslage für den Ortsteil/Gemarkung Sönnern Flur 4, Flurstück 137 in westlicher Richtung, bis zur westlichen Parzellengrenze, zur Errichtung einer baulichen Anlage. Dieser Grundstücksteil befindet sich in der faktischen Verlängerung des bebauten Grundstückes der Häuser Rosenstraße 13, 11, 9 (Parzelle 73). Mit Schreiben vom 24.11.2008 teilten Sie uns mit, dass Anfang des Jahres 2009 dem Planungs- und Bauausschuss der Antrag zur Entscheidung über die Einleitung des Planverfahrens vorgelegt würde. Mit Schreiben vom 24.11.2011 erhielten wir und unser Sohn den Vereinbarungsentwurf über die Erschließung und Nutzung des Grundstücks, Gemarkung Sönnern, Flur 4, Flurstücke 137 und 138 (teilw.) im Zusammenhang mit der 3. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB, mit der Aufforderung, diesem bis zum 25.11.2011 zuzustimmen, damit die planungsrechtlichen Grundlagen noch im Jahre 2011 beschlossen werden könnten. Erst mit dieser Vereinbarung erhielten wir den dazugehörigen Detailplan und „vielen aus allen Wolken.“ Meine Frau und ich wollten eigentlich eine größere Garage bzw. Halle mit Lager in Form eines Wohnhauses in zeitgenössischer Architektur (Sönnern ist ein Mischgebiet und „Planvorstellungen“ könnten vorgelegt werden), welche/-es sich landschaftlich aufgrund der Lage der Fa. Mawick in südlicher Richtung und der Fa. Pieper in westlicher Richtung einfügen sollte (aus Norden her kommend). Leider sollte in der ganzen Zeit weder Ihrerseits noch Ihre Mitarbeiter/-innen auf uns zu kommen, obwohl meinerseits mehrfach nachgefragt und darum gebeten wurde. Wir wurden nicht einmal in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt. Allein mit Schreiben vom 23.08.2010 teilten Sie uns mit, dass ein städtebaulicher Vertrag zwischen uns und der Stadt Werl nun geschlossen werden sollte und zu wesentlichen Punkten</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.08.2010 der Stadt Werl wurde Bürger 1 bereits über die wesentlichen, in einer städtebaulichen Vereinbarung zu regelnden Punkte informiert. Dem mit Schreiben vom 24.11.2011 übersandten Vereinbarungsentwurf (2. Entwurf) gingen diverse Gespräche über den Regelungsbedarf voraus.</p>

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

noch Vereinbarungen zu treffen seien, jedoch leider kein Gespräch mit Ihnen zustande kam. Allein mit dem Rechtsrat wurden Gespräche aufgrund der Forderungen geführt und allein die Zulässigkeit der Bebauung (es sollte nur ein eingeschossiges Wohnhaus zulässig sein) wurde abgeändert (§ 34 BauO NRW- Bebauung einfügen ).

Nicht das der Baukörper in östliche Richtung verschoben wurde, nein noch viel schlimmer, der Baukörper (überbaubare Fläche) sollte auch noch in das Flurstück meines Sohnes hineinreichen.

Auch eine Übertragung eines 3 m breiten Streifens an der nördlichen Seite im Geltungsbereich des § 9 (Abs.7) BauGB soll beide Flurstücke betreffen mit Vorgaben von festgesetzten Geländehöhen, welche aus alten Plänen entnommen wurden.

Bei dem Flurstück 137 handelt es sich um eine Parzelle mit einer Grundstücksgröße von ca. 532 qm und einer Breite von ca. 17 m.

Zieht man die geforderten Abstandsflächen (baugesetzliche und vertraglich vorgesehene) ab, so gleicht der Baukörper einer „Kegelbahn“ und wäre dann für größere Fahrzeuge, wie LKW und Verkaufswagen nicht befahrbar bzw. nutzbar.

Ebenso fällt die Grundstücksparzelle nach Norden stark ab, was somit eine Hanglage begründen würde und das Oberflächenwasser der Parzelle 73 meinerseits aufgenommen werden müsste und ich mich dann mit erhöhten Kosten selber gegen diese schützen müsste.

Auch wurden bereits viele Jahre vor Antragsstellung die Geländehöhen geringfügig verändert, was in der Örtlichkeit ersichtlich ist und somit die Höhenvorgaben den tatsächlichen Gegebenheiten gar nicht entsprechen. Auch das der angrenzende Vorfluter (Anliegergebrauch lt. Kreis Soest gewährleistet) von Ost, West und Nord, wie jetzt auch (Vorfluter wurde unmittelbar ausgelandet), zugänglich bleibt und das schon seit über 54 Jahren unverändert unterhalten wird, hätte unseres Erachtens Berücksichtigung finden müssen, da auch in unmittelbarer Nachbarschaft mehrfach auf Übertragungen bzw. Übereignungen von Flächen an die Stadt Werl abgesehen wurde. Auch sollte sich § 5 Abs. 2 der ausgearbeiteten Präambel des zu schließenden Vertrages mittlerweile überholt haben, da nach Mitteilung des ausführenden Ingenieurbüros Kröger (Ortsdurchfahrt Sönnern und Kanäle sollen zeitgleich erneuert werden) kein Regenwasserkanal gebaut, sondern nur eine Leitung für das Abführen von anfallendem Drainagewassers neu verlegt werden, welche dann in den angrenzenden Vorfluter münden würde.

Andere Baugrenzenverschiebungen bedürfen nur 6 Monate Zeit (zeitgleich durchgeführtes Verfahren), unseres jedoch 4 Jahre mit enteignungsgleichen Eingriffen sowie der Zerstörung vorhandener Strukturen (unser Sohn hat vor 13 Jahren noch als Kleinsiedler gebaut und dementsprechend wurden Anpflanzungen und räumliche Aufteilungen vorgenommen) sowie scheinbar willkürlichen Aufteilungen. Die Erschließungsstraße würde direkt an der Terrasse vorbei durch die Mitte des Gartens und Grundstücks unseres Sohnes geführt werden, was im Lageplan gar nicht richtig ersichtlich ist, da der Maßstab verkleinert wurde.

Der geforderte 3,00 m breite Entwicklungstreifen entlang des Gewässers ist zur Erzielung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) notwendig.

Eine Geländeerhöhung ist unter heutigen Vorgaben einer ökologischen Gewässerentwicklung nicht zulässig.

Eine alternative Zuwegung über die Rosengasse ist denkbar.

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

<p>Auch der besondere Hinweis in Abs. 2 der Präambel vom 24.11.2011, dass Einzelheiten noch in dem durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu klären seien, lässt darauf schließen, dass noch eine „Verböserung“ bzw. im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs.2 BauO NRW Auflagen gefordert werden könnten (aufgrund der Lage des Grundstückes und seiner Länge).</p> <p>Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass uns eine weitere Ausübung unseres Gewerbebetriebes (u.a. durch fehlende Lagermöglichkeiten) verwehrt werden soll und vielleicht sogar noch aufgrund zurückliegender Differenzen (Bau des „Wohnhauses“ und Enteignung von Flächen von unserem Sohn in unmittelbarer Nähe des vorhandenem Wohnhauses) jetzt an uns ein Exempel statuiert werden soll.</p> <p>Wir fragen Sie um Ihre ehrliche Meinung: würden Sie an unserer Stelle so bauen? Wir glauben nicht!</p> <p>Ihrer Rückantwort sehen wir erwartungsvoll entgegen und hoffen von Ihnen vielleicht bis zum 30.09.2012 zu hören. Vielleicht könnten Sie es ja auch einmal einrichten, wenn es Ihre knapp bemessene Zeit erlaubt, sich persönlich unseres Anliegens anzunehmen und einen Ortstermin einrichten, welcher bestimmt zweckdienlich sein könnte.</p> <p>Bei Rückfragen und für einen Ortstermin stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.</p>	<p>Ein Ortstermin fand am 09.11.2012 statt.</p>
<p><u>Bürger 1, Schreiben vom 21.11.2012</u></p> <p>Betreff: 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Ortsteil Sönnern Schriftliche Darlegung nach erfolgtem Ortstermin in Sönnern am 09.11.2012</p> <p>Leider haben wir erst am heutigen Tage die Gebäudehöhen des Hauses Rosenstraße 13 in 59457 Werl (als Anlage beigefügt) erhalten und können somit erst unsere Anregungen Ihnen vortragen, wie mit Ihnen beim Ortstermin vereinbart wurde.</p> <p>Wie Ihnen bereits vorgetragen, möchten wir ein zweigeschossiges Wohnhaus in zeitgenössischer Architektur mit einem Flachdach mit Lagerraum im unteren Teil errichten.</p> <p>Unsere Anregungen sind:</p> <p>1) Verschiebung der überbaubaren Fläche um 5,00 m in Richtung Westen in die Fläche des Flurstücks 137 (faktischen Verlängerung des bebauten Grundstücks der Häuser 13,11,9 der Rosenstraße, Parzelle 73; siehe beigefügten Lageplan) und somit Herausnahme aus dem</p>	

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

<p>Flurstück 138.</p> <p>2) Erhöhung der festgesetzten Geländehöhe Nord-Ausrichtung um 0,50 m, wie bereits in der Örtlichkeit angetroffen bzw. vorhanden.</p> <p>3) Verzicht auf unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Übereignung eines Entwicklungstreifens an die Stadt Werl in nörd-westlicher Richtung von 3 m Breite gem. § 9 (1) 20 BauGB im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da in ähnlich gelagerten Fällen auf diesen auch verzichtet wurde und wird (unter der Berücksichtigung der vorhandenen Flurstücksbreite von ca. 17,00 m).</p> <p>4) Einvernehmliche Abstimmung der Wegführung und der Bepflanzung in nordwestliche Richtung (Einbindung der Wegführung im Bestand (vorhandene Bepflanzung) sowie neue Bepflanzung rechts und links der Zuwegung nach Absprache.</p> <p>5) Nach Möglichkeit sollte das Erdgeschoss eine Höhe von mindestens 4,50 m haben und die Höhe des Innenraumes OG von 2,77 m im Mittel betragen.</p> <p>Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen und zur weiteren Beratung und Abstimmung zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger 1</u>, Schreiben vom 31.08.2013          Betreff: 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Ortsteil Sönnern</p> <p>Hier: Beantragte Baugrenzenverschiebung im Ortsteil Sönnern</p> <p>Nachrichtlich übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme bezüglich der Forderung eines Entwicklungstreifens seitens des Kommunalbetriebes Werl zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.</p> <p>Auf eine Übersendung der angeführten Kopien wurde verzichtet, da diese Ihnen bereits vorliegen dürften und bei Bedarf nachgereicht werden könnten.</p> <p>Im Rahmen der entwässerungstechnischen Stellungnahmen zur 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortslage gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteil Sönnern vom 02.09.2009 teilte der Verfasser des Schreibens, Herr Heribert Dröllner, Sachbearbeiter Ing.- Dienste, Entwässerung des Kommunalbetriebes Werl und Herrn Franz Josef Büker, Betriebsleiter des Kommunalbetriebs Werl; Abt.- Leiter Ingenieurdienste sowie Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Werl, der Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt im Hause mit (Kopien beigelegt), dass es sich unter Punkt B der Stellungnahme vom 02.09.2009 bei dem Gewässer „Nordbach“ um ein erheblich verändertes Gewässer handeln würde. Um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, müsste für das Gewässer entlang der Außenbereichsflächen ein 3,00 m breiter Entwicklungstreifen vorgese-</p>	<p>Die Feststellung ist korrekt.</p>

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

hen werden.

Dieser Streifen ist von uns (Eigentümer der Flächen 1) vor Rechtskraft des Satzungsbeschlusses auf die Stadt Werl kosten- und lastenfrei zu übertragen.

Auch in einem persönlich geführten Gespräch unseres Sohnes mit Herrn Büker bezüglich der „willkürlichen“ Festlegung bzw. Festsetzung eines 3,00 m Entwicklungstreifen erklärte dieser nur, dass müsste so sein um a ) eine Gleichbehandlung vorzunehmen -er konnte jedoch kein Beispiel in einem gleichgelagertem Fall benennen- des weiteren b) der Kreis Soest ihn aufgefordert habe im Rahmen der WRR einen solchen zu fordern.

Ebenfalls im Schreiben vom 15.03.2013 (in Kopie ebenfalls beigefügt) blieben der Verfasser und Unterzeichner der Schreiben bei Ihren Meinungen in welchen festgelegt wurde, dass sich Gewässer bis 2015 in einem „guten Zustand“ befinden sollen.

Zur Klärung zunächst einmal die Definition von Gewässern:

Die Gewässer sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts und Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Sie werden aber auch von den Menschen schon immer genutzt – zur Trinkwassergewinnung, als Transportweg, zur Energieerzeugung, zur Abwasserentsorgung, zur Freizeitgestaltung u.v.m. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Wassergesetze der Länder sorgen dafür, dass Schutz und Nutzung der Gewässer in Einklang miteinander gebracht werden. Als Gewässer im Sinne des WHG gelten alle Bäche, Flüsse und Seen, das Grundwasser und die Küstengewässer (das Meer zwischen der Küstenlinie und der international festgelegten seewärtigen Begrenzung).

Gewässer ist ein in der Natur fließendes oder stehendes Wasser auf dem Festland. Gewässer ist auch der Oberbegriff für alle Ansammlungen von Wasser auf und unter der Erdoberfläche.

Dieser „gute Zustand“ bezieht sich bei Oberflächenwasser sowohl auf die Gewässergüte als auch auf die Gewässerstrukturen. Dabei gilt für alle Gewässer das Verschlechterungsverbot. Des Weiteren wird angeführt, dass Maßnahmen von der Stadt Werl zur Verbesserung der Gewässerstruktur, z.B. Verbreiterung von Gewässern, erwartet werden.

Nach telefonischer Anfrage beim Kreis Soest als untere Wasserbehörde wurde mir mitgeteilt, dass es keine unmittelbare Aufforderung zur Gewässerverbreiterung des Nordbaches an besagter Stelle gibt.

Weiterhin wurde in der Stellungnahme vom 02.09.2009 seitens des Herrn Dröllner und des Unterzeichners Herrn Büker aus- bzw. angeführt, dass es sich um ein erheblich verändertes Gewässer handelt, das keine natürliche Strukturen mehr aufweist und durch die Bebauung zusätzlich eingeengt würde.

Seitens der Unterzeichner wurden scheinbar jedoch viele Gesichtspunkte außer Acht gelassen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des

Maßgeblich sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Wasserhaushaltsgesetzes.

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

Grundwassers.

Die ersten drei Anführungen können von vorne herein ausgeschlossen werden, da es sich um einen Vorfluter handelt, welchem lokal bedeutende Entwässerungsfunktion zukommt.

Um ein erheblich verändertes Gewässer handelt es sich, wenn ein oberirdisches Gewässer durch den Menschen in seinem Wesen physikalisch erheblich verändert worden ist. Eine Forderung des Rückbaues dürfte ausgeschlossen sein, da sich die alte Trassenführung an ganz anderer Stelle befand (scheint den o.g. Unterzeichnem nicht bekannt zu sein).

Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potential.

Die Definition des ökologisches Potential lautet:

Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer gilt als Qualitätsziel nicht der „gute ökologische Zustand“, sondern das „gute ökologische Potential“. Dieses Potential wird ermittelt, indem man alle menschlichen Einflüsse identifiziert, die sich entfernen lassen, ohne damit signifikante negative Einschränkungen der Nutzung des Gewässers hervorzurufen.

Da der Nordbach Oberflächenwasser und Grundwasser der anliegenden großflächigen Industrie- und Ackerflächen aufnehmen und abführen soll („reine Weiterleitungsfunktion“) und dieser extra gerad- und rechtwinklig angelegt wurde, dürfte eine Veränderung seiner Struktur technisch und wirtschaftlich zum Ausschluss führen, da dieser Graben vorwiegend technische Entwässerungsfunktion ausübt.

Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung ist, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen und unter der Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserflusses zu vermeiden ist.

Bei dem Nordbach handelt es sich um einen geradlinig (Kurvenbereich rechtwinklig) und trapezförmig angelegten Graben, welchem vorwiegend technische Entwässerungsfunktion zukommt. Dieser ist naturnah gestaltet. Das bedeutet, dass die Gestaltung von Profil, Sohle und Ufer zwecks Optimierung der Gewässerunterhaltung keinen Steinverbau und auch keine Bepflanzung rechts und links aufweist bei einer Gesamtbreite von ca. 5,00 m.

Unmittelbar angrenzendes Entwässerungsgebiet ist das Oberflächenwasser (Regenwasser und versiegelte Fläche der Fa. Mawick) sowie das Einzugsgebiet der Fa. Pieper in Pröbsting (Hallenflächen).

Das Wasser wird durch den Nordbach an unseren Grundstücken vorbeigeführt, dann entlang der Kreisstraße und unter dieser durch ein Querbauwerk ab- und weitergeführt, um letztendlich

Die Feststellung ist korrekt und auf den Nordbach anzuwenden.

Da der Nordbach gem. Begriffsbestimmung des Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässer darstellt, ist das Gesetz auf den Nordbach anzuwenden. Auch ein naturfernes Gewässer ist ein Gewässer und genießt dessen gesetzlichen Schutzstatus. Die Stadt beabsichtigt unter Anwendung der WRRL und entsprechend der daraus hervorgehenden gesetzlichen Vorgaben neben Beachtung des Verschlechterungsverbots demnach langfristig den gesamten Gewässerabschnitt

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

### Abwägung

<p>im Regenrückhaltebecken an der Mülldeponie Scheidungen gesammelt zu werden. Eine Verbreitung dieses Gewässers wäre nur durch Ankauf von landwirtschaftlichen und Gartenflächen möglich. Bei der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt Werl dürfte ein Ankauf vollkommen ausgeschlossen sein. Zumal bei einem Ausbau von einer Ausbaubreite von mindestens 10,00 m Gesamtbreite (gefordert sogar 15,00 m) gesprochen werden muss. Auch dürfte bei seiner Ausführung/Anlage des Nordbaches (Neuausrichtung und Umverlegung des Nordbaches 1911) mit Ankauf und Tausch von Grundstücken diese Art der Breite für die Gewässerunterhaltung berücksichtigt worden sein.</p> <p>Als Definition der Gewässerunterhaltung bezeichnet man die regelmäßig wiederkehrende Pflege ausgebauter und nicht ausgebauter Fließgewässer (rechtlich gesehen sind Fließgewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes NRW oberirdische Gewässer mit ständiger oder zeitweiliger Abführung der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer). Je nach Größe, Bedeutung und Nutzung eines Gewässers sowie Typ des Einzugsgebietes sind Art und Umfang der Häufigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen verschieden. Über die Gewässerunterhaltung gibt es zahlreiche Umsetzungsmöglichkeiten den ökologischen Zustand der Fließgewässer nachhaltig zu verbessern und die ökologischen Ziele zu erreichen. Dabei ist die Sicherung der Vorflut- und Abflussverhältnisse zu berücksichtigen (siehe auch Ziele der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u. § 90 Landeswassergesetz (LWG).</p> <p>Bezüglich der ökologischen und ökonomischen Funktion des Nordbaches in diesem betreffenden Teilstück ist zu sagen, dass dieser max. zwei mal im Jahr (maschinell) gemäht wird und in den Sommermonaten vollständig austrocknet. Eine Zuwegung ist bisher gegeben und gewährleistet. Auch handelt es sich bei dem Nordbach um kein Kleingewässer, welches in der Region einen hohen ökologischen Wert als Lebensraum und Rückzugsort für etliche Pflanzen und Tiere, welche auf aquatischen oder amphibischen Bereichen angewiesen sind, sei es nur zur Reproduktion wie bei den Amphibien und vielen Insekten, als Lebensraum wie bei Fischen und Wasserpflanzen oder auch als Wasserquelle in Zeiten der Trockenheit darstellt. Da der Graben in Sommermonaten, wie schon erwähnt, austrocknet und bei Stark- bzw. Dauerregen alleiniger Entwässerungsfunktion nach kommt, können auch nicht für die im Wasser lebenden Pflanzen und Tiere vielfältige Lebensräume geschaffen werden, so sind z.B. Standortansprüche von Fischen und Kleinlebewesen sowohl als Ruhe-Standplatz aber auch für die Vermehrung suboptimal.</p> <p>Somit handelt es sich bei diesem Teilstück des Nordbaches um kein Kleingewässer, welches für etliche Tiere wiederum eine Nahrungsquelle, man denkt an Graureiher und Störche, die auf amphibische Nahrung angewiesen sind, bildet.</p> <p>Durch die Durchführung der Baumaßnahme gibt es keine Einschränkung der Gewässerunter-</p>	<p>des Nordbaches bis zur Kreisstraße inklusive der oberhalb vorhandenen Verrohrung, die dann zu beseitigen ist, aufzuwerten; wichtiger Bestandteil dieser Maßnahme ist es, dem Gewässer zur naturnahen Entwicklung und zur Retention im Hochwasserfall mehr Raum zu geben.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird die Entwick-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

### Abwägung

haltung, die vorherrschende Situation bleibt unverändert (somit Ausschluss des Verschlechterungsgebot).

Es entzieht sich meinem Verständnis warum ich/ wir dann Grundstückteile an die Stadt Werl übertragen sollen und müssen und in ähnlich gelagerten Fällen (können bei Bedarf benannt und belegt werden durch Pläne, Schriftverkehr und Fotoaufnahmen u.a. bei zeitgleichen Verfahren) darauf verzichtet wird und dadurch eine Bebauung und Nutzung dieser Grundstücksparzelle für unseren Gewerbebetrieb (Errichtung einer Lagerhalle und Wohnen/Büro in zeitgenössischer Architektur) ausgeschlossen wird - oder soll durch diese Beibehaltung der Forderung eine Bebauung verhindert werden. Dieses Eindruck können wir uns leider nicht erwehren.

Die Verfasser der Stellungnahmen in wasserwirtschaftlicher Sicht, die Herren Dröllner und Büker, versuchen unseres Erachtens eine fadenscheinige Begründung vorzuschieben, die wie oben angeführt absolut unzutreffend und nicht bestandskräftig sein dürfte. Es wird scheinbar der Nordbach mit dem vielfach ausgebauten Salzbach und dem Sönnernbach verwechselt, welchem eine ganz andere ökologische Struktur und Wertigkeit zukommt.

Ebenso der Hinweis dieser, das die festgesetzte Fläche (Übertragung des 3,00 m breiten Entwicklungstreifen) zum Schutz) zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB auch seitens der Bauordnung gefordert wird (siehe auch Legende des Detailplan der Fläche 1 der 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern) erscheint vollkommen willkürlich bzw. „weltfremd\* . Auf der Gesamtlänge des angrenzenden Grabens von 117 m Länge einen Teil von ca. 42 m im hinteren Teil abzukoppeln bzw. unterschiedliche Eigentümer zur Übertragung zu zwingen besser gesagt zu enteignen ist in keinsten Weise nachvollziehbar. Vorhandene Grenzeinrichtungen müssten umgesetzt und abgebaut werden und eine geradlinige Grenzgebung wäre nicht mehr gegeben (willkürlicher Grenzversprung). Auch die geforderten Abstandsflächen von 2 m von jedem Grünstreifen, welche u.a. im städtebaulichen Vertrag gefordert werden und dann erst eine Bebauung zuzulassen, bei einer Grundstücksbreite von nur 17 m, dürfte sich als äußerst schwierig erweisen.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die gegenseitige Zuschiebung der Forderungen, einmal Kommunalbetrieb, einmal Bauordnung, der Verhinderung des Bauvorhabens dienen soll.

Aber vielleicht tritt dabei ja die Ablehnung gegen uns bzw. insbesondere unseren Sohn zu Tage, welcher auch im Rathaus der Stadt Werl arbeitet und sehr „kritisch“ ist, der nur unter großen Umständen sein Bauvorhaben realisieren konnte an fast gleicher Stelle, unter welcher wir jetzt leiden müssen.

Es handelt sich in Sönnern um ein Mischgebiet und in unmittelbarer Nähe (ca.500 m Luftlinie)

lungsmöglichkeit des Gewässers stark eingeschränkt bzw. verhindert.

Die Rahmenbedingungen haben sich zu Gunsten der Gewässerentwicklung verändert. Letztendlich ist auch die Situation vor Ort, die unterschiedlich gelagert sein kann, mit entscheidend.

Der Nordbach ist als zufließendes Gewässer Bestandteil des Gewässersystems des Salzba-ches.

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

befindet sich auch im angrenzenden Wohngebiet der kunststoffverarbeitende Betrieb Mawick, - dort wurde u.a. keine Übertragung bzw. Schenkung von Grundstücken gefordert, obwohl auf einer Länge von ca. 320 m eine großflächige Versiegelung stattgefunden hat. Die Bebauung grenzt in seiner Größe und Ausdehnung an den Nordbach um ein vieles mehr und das Oberflächenwasser wird in diesen abgeführt.

Nach umfangreichen Recherchen unsererseits sowie Vorsprache bei anderen Behörden und Instituten wurde festgestellt, dass der derzeitige Grabenverlauf des Nordbaches mit dem ursprünglichen Verlauf in keinsten Weise übereinstimmt und somit keine Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erwartet werden.

Vielmehr wurde das Gewässer so angelegt und ausgebildet zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nämlich Wasser aufzunehmen und schnellstmöglich abzuführen.

Lt. Dr. Gerald Keucher des Landesarchiv NRW wurde in der Gemarkung Sönnern offensichtlich in den Jahren 1895-1956 ein umfangreiches Umlegungsverfahren durchgeführt. Ebenso befindet sich in unserem Besitz eine alte Karte, welche den Bachverlauf vor der Begradigung zeigt.

Auch nach Rücksprache mit dem Kreis Soest als untere Wasserbehörde wurde bei dieser persönlich nachgefragt, ob seitens dieser konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im besagten bzw. betroffenen Bereich und im besonderen des Nordbaches gefordert werden würden.

Dieses wurde verneint mit der Aussage, dass es lfd. Programme und Planungen für den Salz- und Sönnerbach geben würde.

Ebenso sei ein Verschlechterungsverbot des Gewässers nicht zu sehen, da es bei dem jetzigen Zustand verbleiben würde und durch eine Bepflanzung meinerseits rechts und links entlang der Zuwegung des Nordbaches (Fortführung des vorhanden Geh- und Fahrweges) noch eine Aufwertung stattfinden könnte.

Auch wird durch Satzungsbeschluss der gesamte Bereich zum Innenbereich und somit auch keine eventuell gesetzlich vorgeschrieben Abstandsfläche, wie in etwa im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Außenbereich gefordert, notwendig werden.

Ebenso wurde nachgefragt, ob so etwas ähnliches für eine Einzelbebauung vom Kreis Soest jemals gefordert worden wäre und auch dies wurde ausdrücklich verneint.

Auch die Forderung bzgl. Verpflichtung einen über 117 m langen Regenwasserkanal anzulegen, um dann an einen neu zu erstellenden Kanal (lt. ausführendes Ingenieurbüro Kröger nur für Grundwasser) anzuschließen, wenn dann dieser nach ca. 1 m wieder direkt in den Nordbach eingeleitet wird, ist unverhältnismäßig („im Rahmen des Anliegergebrauchs“). Eine solche Forderung ist bzw. begründet unseres Erachtens eine unbillige Härte. Es soll ein ca. 5.000 l Erdtank zur Sammlung von Regenwasser erstellt werden und nur der Überlauf oh-

Diese Feststellung trifft auf viele Gewässer zu; Verbesserungsmaßnahmen sind auch an veränderten Gewässern zu treffen.

Der Nordbach ist als Zufluss Bestandteil des Salzbachsystems. Bei Gewässeroptimierungen ist letztendlich das gesamte Gewässersystem in den Blick zu nehmen.

Die Frage des notwendigen Abstands ist gerade im Rahmen der Aufstellung der Satzung zu klären. Genau diese Frage führt zur Forderung des 3 m breiten Streifens.

Es greifen hier die Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Werl.

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

<p>ne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ortsnah in das angrenzende Gewässer (Nordbach) wieder eingeleitet werden.          Das Regenwasser soll zur Bewässerung der Grünflächen und somit als Brauchwasser genutzt werden. Gemäß § 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Werl (Nutzung von Niederschlagswassers) kann die Stadt Werl auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 Landeswassergesetz NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.          Bezüglich der Erweiterung der Festsetzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage sei hingewiesen, dass wie seitens der Bauplanung festgestellt wurde, der Außenbereich um 722 qm zum Innenbereich hinzugenommen werden, um eine Bebauung zu gewährleisten.          Nach der aktuellen Rechtsprechung gehört zu jedem Hauptgebäude ein angemessener großer (je nach Ortsüblichkeit bis zu 1.000 qm großer) Gartenbereich, welcher ebenfalls noch zum Innenbereich zählt und auf den zwar keine Hauptgebäude, aber zumindest Nebengebäude errichtet werden dürfen. Man nennt diese Grundstücksteile auch „bauakzessorisch“ genutzte Grundstücksteile).          Vielleicht sollten die Verfasser der Forderungen mal die Grünstreifen entlang der Gewässer überprüfen, welche von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Ackerbau, im unmittelbarem Umfeld bis zur Böschungskante komplett beseitigt bzw. vereinnahmt wurden und nicht bei uns wahnwitzige Forderungen stellen.</p> <p>Um kurzfristige Erledigung wird gebeten, da sich wieder einmal das Jahr dem Ende nähert und damit ein Verfahren, das im Jahre 2007 (21.10.2007) beantragt wurde, vielleicht abgeschlossen werden kann, da das geplante Bauvorhaben sich mittlerweile um fast 40 % verteuert hat (-entgegenhalten: die Bauzinsen sind gefallen) und es aufgrund meines/unseres Alters mittlerweile schwierig sein dürfte, überhaupt noch einen Baukredit zu bekommen.</p> <p>Ebenso möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich dieses Schreiben an den Kreis Soest als untere Wasserbehörde, der IHK in Arnsberg und anderen Rats- und Ausschussmitgliedern (insbesondere des Kommunalbetriebes) übersandt habe.          Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer wie auch persönlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p><u>Bürger 1, Schreiben vom 27.01.2014</u></p> <p>3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern</p>	

### 3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

<p>Entscheidung über die einbezogene Außenbereichsfläche 1 (im Norden von Sönnern, Antoniusstraße/Nordbach);</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.01.2014; Zeichen: 61-Re</p> <p>In der o.g. Sache bitten wir Sie um Fristverlängerung, da wir schon seit November 2013 bezüglich der Gewährung einer Zufahrt über die Rosenstraße in Verhandlung stehen.</p> <p>Da die Hausverwaltung Buschmann als Verwaltung zwischengeschaltet ist, erweisen sich diese Verhandlungen als äußerst langwierig (Schreiben kann bei Bedarf nachgereicht werden).</p> <p>Wir bitten Sie daher davon abzusehen, das o.g. Verfahren ohne die geplante Nutzung und Erschließung unseres Flurstücks Nr. 137 (ohne die Fläche 1) weiter zu führen und in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 18.02.2014 nicht darüber beschließen zu lassen.</p> <p>Ebenso möchten wir Sie bitten, uns die Stellungnahme des Kommunalbetriebes vom 29.11.2013 (auf unser Schreiben vom 31.08.2013) zukommen zu lassen.</p> <p>Um Rückantwort Ihrerseits wird gebeten!</p>	<p>Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 10.03.2014 gewährt.</p> <p>Der Bitte wurde nachgekommen.</p>
<p><u>Bürger 1, Schreiben vom 26.02.2014</u></p> <p>3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Ortsteil Sönnern</p> <p>Entscheidung über die einbezogene Außenbereichsfläche 1 (im Norden von Sönnern, Antoniusstraße/Nordbach);</p> <p>Ihr Schreiben/Fristverlängerung vom 11.02.2014</p> <p>Mit Schreiben vom 11.02.2014 teilten Sie uns mit, dass Sie uns eine Fristverlängerung für Vertragsverhandlungen bis zum 10.03.2014 gewähren.</p> <p>Des Weiteren der Kommunalbetrieb Werl auf unsere ausführlichen und in der gesamten Zeit angeführten Begründungen seitens dieser und Dritter ausgeführten und angeführten Argumenten in seiner erneuten Stellungnahme nicht näher eingegangen sei und dieser nur auf die Stellungnahme vom 15.03.2013 verweisen würde.</p> <p>Aus diesem Grunde bitte ich Sie, uns doch bitte die neue Stellungnahme des KBW Werl vom 29.11.2013 zukommen zu lassen.</p> <p>Ebenso weisen Sie in Ihrem Schreiben im letzten Absatz nochmals auf die Forderung des KBW hin und Sie nun ausführen dass nun die Stadt Werl an der Forderung eines 3 m Entwick-</p>	<p>Die Feststellung ist korrekt.</p>

**3. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

**Abwägung**

<p>lungstreifen festhält. In dem vielfach geführten Schriftverkehr und Gesprächen unter anderen mit Kommunalpolitikern und Mitgliedern des Planungsausschusses und Dritten wurde immer wieder angeführt, dass bei einer anderen Zufahrtsführung als über die unsererseits beantragte Zuwegung über die Flurstücke 138 und 139 von einer Übertragung von Grundstücksteilen abgesehen werden könnte unter Berücksichtigung dessen, dass damals zeitgleich und auch noch späteren Bauvorhaben und Hinzunahme von Außenbereichsflächen auf eine solche Forderung und Übertragung seitens der Stadt Werl bisher verzichtet wurde. Um kurzfristige Klarstellung Ihrerseits wird gebeten, da wir bekanntlich mit der Hausverwaltung Buschmann und den Eigentümern der Rosenstraße 9,11,13 in Verhandlung stehen.</p>	<p>Unabhängig von einer alternativen Erschließung ist der 3 m breite Streifen entlang des Gewässers erforderlich.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteilteil Sönnern**

Auf Grund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 in Verbindung mit § 41 (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am folgende 3. Ergänzung zur bestehenden Satzung vom 14.10.1995 beschlossen:

#### **§ 1**

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB werden für den Stadtteil Sönnern ergänzt. Die genauen Abgrenzungen (Flächen 2 und 3) sind aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser 3. Ergänzung der Satzung ist, zu ersehen.

#### **§ 2**

Diese 3. Ergänzung der Satzung findet keine Anwendung auf Bereiche, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht.

#### **§ 3**

Diese 3. Ergänzung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Werl, den

(Grossmann)  
Bürgermeister

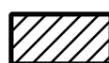
Mit der Bekanntmachung am

wird die o.g. Satzung rechtskräftig.

### 3. Ergänzungssatzung

3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

#### Legende

-  35 rechtskräftige Bebauungspläne
-  im Zusammenhang bebauter Ortsteil
-  Einbezogene Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Flächen 2 und 3)

Dieser Plan ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Werl am \_\_\_\_\_ beschlossenen Satzung.

-----  
Bürgermeister

Rechtskraft:

**XXX** Änderung nach Offenlegung (Fläche 1 entfällt)



**Stadt Werl**

im März 2014  
FB III - Abt. 61 - Re/Ha



1:5.000 i.O.



## **Begründung zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern**

Die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Sönnern trat am 17.10.1995 in Kraft. Der Satzungsbereich wurde durch die 1. Ergänzungssatzung am 18.08.1998 und durch die 2. Ergänzungssatzung am 08.06.1999 erweitert.

Um die Eigenentwicklung des Ortsteils Sönnern zu sichern, soll die 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ~~im Norden westl. der Antoniusstraße (Fläche 1) und~~ im Süden östl. der Straße „Reitnecken“ (Fläche 3) erweitert werden. Dabei unterliegen Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise dem Beurteilungsmaßstab der näheren Umgebung. Die neuen Baukörper haben sich somit in ihr Umfeld einzufügen. Durch die Erweiterung östl. der „Antoniusstraße“ (Fläche 2) werden zwei vorh. Wohngebäude planungsrechtlich abgesichert.

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Werl erklärte sich in seiner Sitzung am 17.02.2009 mit der Einleitung des Verfahrens zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern einverstanden und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der erforderlichen Beteiligungen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind für die Bereiche der 3. Ergänzungssatzung Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einem gesonderten Planverfahren durchgeführt.

### **Bestand/Planung**

#### **Fläche 1**

~~Für die zurzeit gärtnerisch genutzte Fläche wurde mit Schreiben vom 21.10.2007 die Abrundung der bebauten Ortslage, Ortsteil Sönnern (Flur 4, Flurstück 137) zur Erstellung einer baulichen Anlage beantragt. Im Antrag ist aufgeführt, dass sich dieser Grundstücksteil in der faktischen Verlängerung des bebauten Grundstücks der Häuser 13, 11, 9 der Rosenstraße, Parzelle 73, befindet.~~

~~Die Erweiterungsfläche (Flurstück 137 und 138 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Sönnern) umfasst ca. 720 m<sup>2</sup> und grenzt im Süden und Osten unmittelbar an den 34-er Satzungsbereich und im Norden an den Nordbach an.~~

~~Zulässig ist ein eingeschossiges Einzelwohnhaus im östl. Teilbereich der Erweiterungsfläche (westl. Teil des Flurstücks Nr. 138 und östl. Teil des Flurstücks 137).~~

~~Die verkehrliche Erschließung soll, ausgehend von der Antoniusstraße Nr. 77, über eine Verlängerung der bestehenden privaten Zuwegung erfolgen.~~

~~Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Erweiterungsfläche kann über die private Druckentwässerungsanlage von Haus Nr. 77 mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserdruckrohrleitung in der Antoniusstraße entsorgt werden. Im Rahmen der Baugenehmigung ist (bei Grundstücksteilung) für die Mitbenutzung der privaten Druckrohrleitung eine grundbuchamtliche Absicherung erforderlich.~~

~~Für die Niederschlagsentwässerung der Außenbereichsfläche hält der KBW zurzeit keine gemeindliche Abwasseranlage vor. Entsprechend dem Zentralen Abwasserplan Sönnern ist in der Antoniusstraße der Ausbau einer Regenwasserkanalisation mit Anschluss an den Nordbach eingeplant. Diese Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2011 vorgesehen. Nach Ausbau der Maßnahme kann die Niederschlagsentwässerung der Fläche über die Regenwasserkanalisation erfolgen. Hierfür ist die Verlegung einer Grundstücksanchlussleitung über das Grundstück Haus-Nr. 77 erforderlich.~~

~~Ist es beabsichtigt, die Außenbereichsfläche vor Erstellung der Regenwasserkanalisation zu bebauen, kann die Niederschlagsentwässerung, vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreis Soest, übergangsweise direkt in den Nordbach erfolgen.~~

~~In der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist zusammenfassend festgelegt, dass sich Gewässer bis 2015 in einem guten Zustand befinden sollen. Dieser „gute Zustand“ bezieht sich bei Oberflächengewässern sowohl auf die Gewässergüte als auch auf die Gewässerstruktur. Künstliche und erheblich veränderte Gewässer müssen u. a. ein gutes ökologisches Potential erreichen. Dabei gilt für alle Gewässer das Verschlechterungsverbot. Von der Stadt Werl werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, z. B. Verbreiterung von Gewässern, erwartet.~~

~~Die Fläche 1 grenzt direkt an das Gewässer Nordbach. Hierbei handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das keine natürlichen Strukturen mehr aufweist. Durch die vorhandene Bebauung wird das Gewässer zusätzlich eingeengt. Entwicklungspotential ist nicht mehr gegeben.~~

~~Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange wurde für die Fläche 1 ein Detailplan aufgestellt. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, ist für das Gewässer entlang der Außenbereichsfläche ein 3,00 m breiter Entwicklungstreifen vorgesehen. Dieser Streifen ist vom Eigentümer der Fläche 1 vor Rechtskraft des Satzungsbeschlusses auf die Stadt Werl kosten- und lastenfrei zu übertragen. Die für die Grundstückübertragung anfallenden Kosten (u. a. Kosten der Vermessung, des Vertragsabschlusses, des Notars etc.) sind vom Eigentümer der Fläche 1 zu tragen. Durch die Festsetzung der überbaubaren Fläche wird ein Abstand von 3,00 m vom Entwicklungstreifen zu den Gebäuden gewährleistet. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise müssen sich gem. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.~~

~~Als Übergang zur freien Landschaft ist an der westlichen Grenze des Satzungsgebietes ein 3,00 m breiter Grünstreifen, der mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten ist sowie einen Abstand von min. 2,00 m zu den Gebäuden hat, anzulegen.~~

~~Bei Realisierung der beabsichtigten Planung erfolgt auf der gärtnerisch genutzten Fläche eine Versiegelung. Einer überschlägigen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung folgend ist bei einer angenommenen Grundflächenzahl von 0,4 ein Ausgleich von ca. 218 Biotopwertpunkten gem. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW zu erwarten.~~

~~Die rechtliche Absicherung, Verpflichtung zum Nachweis der genauen Eingriffsgröße und dessen Kompensation ist nach Vorliegen der konkreten Planungen im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.~~

---

<sup>1</sup> Nach öffentlicher Auslegung ist die Fläche 1 entfallen, da mit dem Grundstückseigentümer kein Einvernehmen in Bezug auf die Übertragung eines 3 m breiten Entwicklungstreifens auf die Stadt Werl erzielt wurde.

## Fläche 2

Der Bereich der Fläche 2 grenzt unmittelbar an die westl. gelegene Antoniusstraße (K 18) an und war Bestandteil des Einleitungsbeschlusses über das Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 25.11.2003. Zwischenzeitlich wurde dieser Bereich mit zwei Wohngebäuden bebaut.

Für die Errichtung der beiden Einfamilienhäuser mit Kleingaragen wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Stadt Werl hat daher mit den Eigentümern einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Mit Schreiben vom 18.10.2005 wurde durch die Stadt Werl die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen bestätigt.

Nachdem das Verfahren nicht weitergeführt wurde, wurde der Einleitungsbeschluss am 17.02.2009 aufgehoben. Zur planungsrechtlichen Absicherung wurden die beiden bebauten Flurstücke 153 und 154, Flur 4, Gemarkung Sönnern im Rahmen dieses Verfahrens über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einbezogen.

Die Grundstücksentwässerung der Wohnbebauung erfolgt im Mischsystem.

## Fläche 3

Der Bereich der Fläche 3 (östl. der Straße „Reitnecken“) wird als Ackerfläche/ Baumschule genutzt. Mit Schreiben vom 22.05.2008 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 465, Flur 3, Gemarkung Sönnern gestellt.

Die Versorgung sowie die Zuwegung wird über die Straße „Reitnecken“, die Entsorgung über private Flächen im Trennsystem mit Anschluss an die Kanäle in der Feldstraße erfolgen. Wird das Grundstück im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geteilt, ist die Verlegung der Privatleitung grundbuchamtlich abzusichern.

Bei Anlage eines Grünstreifens, der mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten ist, ist zu Gebäudeteilen ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

Bei Realisierung der beabsichtigten Planung (vorgesehen ist ein eingeschossiges Einzelwohnhaus) erfolgt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Versiegelung. Einer überschläglichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung folgend ist bei einer angenommen Grundflächenzahl von 0,4 ein Ausgleich von ca. 833 Biotopwertpunkten gem. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW zu erwarten.

Die rechtliche Absicherung, Verpflichtung zum Nachweis der genauen Eingriffsgröße und dessen Kompensation, ist nach Vorliegen der konkreten Planungen im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

## Altlasten

In der Aufstellung „Erfassung von Altlasten im Kreis Soest“ sind die Änderungsbereiche nicht aufgeführt, für einen Altlastenverdacht bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise.

## Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Ergänzungssatzung nicht berührt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: ~~02874-2466~~ 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## Artenschutz

Unter Zugrundelegung des novellierten BNatSchG (2007) ist zu klären, ob durch die Umsetzung der 3. Ergänzungssatzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sönnern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten nach § 19 oder § ~~42~~ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen kann.

Hierzu wurden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Verfügung gestellten Informationen aus dem „Fundortkataster“ (LINFOS), einschl. des Biotopkatasters, am 4. Dezember 2009 abgefragt.

Auf Grund der Flächengröße und der darauf befindlichen strukturarmen Biotoptypen ist kein unmittelbarer Vergleich mit den im Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen enthaltenen Lebensraumtypen möglich. Ebenso zeigt die Abfrage des LINFOS, dass auf den Flächen selbst keine streng oder besonders geschützten Arten vorhanden sind, was auch tatsächlich auf Grund der intensiven Nutzung für unwahrscheinlich gehalten wird. Auch bei den im LINFOS kartierten Arten nördlich der Fläche 1 wird nicht von einer den Erhaltungszustand bedrohenden Abhängigkeit von der kleinen hoch eingezäunten Fläche in unmittelbarer Nähe zur Siedlungsstruktur ausgegangen. In Anbetracht der unmittelbaren Nachbarschaft zur freien Landschaft mit wesentlich besseren Habitatbedingungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche wird davon ausgegangen, dass die beschriebenen kleinen Flächen für planungsrelevante Arten, wenn überhaupt, nicht von substantieller Bedeutung sind.

Trotzdem wurden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation sowie zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Dadurch wird auch eine Fläche zur möglichen Aufwertung des Grabens, nördlich von Sönnern, im Rahmen der Gewässerrahmenrichtlinie gesichert.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § ~~42~~ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

## Vorsorgliche Maßnahmen

Für die Flächen ~~1 und 3~~ wurden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation und zur besseren Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft an den jeweiligen Grenzen zum Außenbereich Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen. ~~Auf der Fläche 1, nördlich von Sönnern, befinden sich die vorgesehenen Anpflanzungen auf einer ausgewiesenen „Fläche zum~~

~~Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ Dadurch erfährt der dort verlaufende, ansonsten  
gehölzfreie Graben eine strukturelle Bereicherung. Diese Ausweisung als Entwicklungsfläche dient  
der Vorhaltung Graben begleitender Flächen, um zu gegebener Zeit Maßnahmen der Wasserrah-  
menrichtlinie umsetzen zu können. Sie ist daher auch der Stadt Werl zu übertragen. Eine jetzige  
Bepflanzung im Rahmen einer möglichen Baumaßnahme ist aus oben genannten Gründen wichtig,  
muss aber bei einem evtl. späteren Gewässerumbau noch angepasst werden.~~

#### Änderung nach öffentlicher Auslegung

~~XYZ~~ Text aufgehoben

XYZ Text neu

Werl, im März 2014

i. A.



(Ludger Pöpsel)

Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt

<b>Stadt Werl</b> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1035</b> TOP
-----------------------------------------------	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sport- und Kulturausschuss</b> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>06.05.14</b>  <b>08.05.14</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von ca. maximal <b>25.000 €</b> (bei Umsetzung aller 4 Maßnahmen)

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto und müssten überplanmäßig bereitgestellt werden (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von <b>350 €</b> Direkte Folgekosten durch Pflege/Reinigung der Mahnmale <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von ca. <b>300 €</b> (4 Maßn.)
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: <b>16.04.2014</b>	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. <b>10-Kln.</b>		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 10-Kln.					

## Erinnerungskultur

### Sachdarstellung:

In der Sitzung des Arbeitskreises „Erinnerungskultur“ am 09.04.2014 beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv mit den Themen des Erinnerns. Im Laufe der eingehenden Diskussionen kristallisierte sich ein Stimmungsbild des Arbeitskreises dahingehend heraus, dass den Opfern politischer und religiöser Gewalt (einschließlich der Opfer der Hexen- und Zauberverfolgung) getrennt von den Opfern des Nationalsozialismus (jüdische Erinnerungskultur) gedacht werden soll.

Thematisiert wurden dabei die unterschiedlichen Möglichkeiten des Gedenkens durch Gedenkplatten, Mahnmale und/oder Stolpersteine. Daneben wurde über mögliche Standorte sowie die Finanzierung diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ergebnisse zusammenzufassen und die möglichen alternativen Lösungsvorschläge im Sport- und Kulturausschuss einschließlich unterschiedlicher Textvorschläge zu präsentieren:

### Opfer des Nationalsozialismus/jüdische Erinnerungskultur

#### Vorschlag 1 - Gedenkplatte

Vor dem in der Buntekuhstraße gelegenen Haus des letzten Synagogenvorstehers Max Halle soll im öffentlichen Straßenraum eine Gedenkplatte in den Boden

eingelassen werden. Das Haus war von 1864 bis 1941 ein jüdisches Wohnhaus; zuletzt lebte dort Max Halle mit seiner Familie. Die Kosten belaufen sich auf rd. 1.000 €. (Textvorschläge 1)

## **Vorschlag 2 - Mahnmal und/oder Stolpersteine**

### **a)**

Als eine Alternative besteht die Möglichkeit, ein Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus z.B. am Alten Rathaus Richtung Marktstraße, einem Standort mit vielen bauhistorischen Bezügen und einer gewissen wahrnehmbaren Präsenz, aufzustellen.

Die Werler Künstlerin Petra Kook entwarf einen Gedenkstein aus Grünsandstein, dessen Steinoberflächen handwerklich bearbeitet sind. In der Mitte befindet sich eine durchgehende Öffnung mit zwei Glasscheiben, die in Edelstahl gefasst sind. Diese Fassung nimmt Glasbrocken auf, die entweder die 17 Hausplätze oder die 53 Opfer symbolisieren (s. Anlage 1 / Textvorschläge 2).

Die Kosten belaufen sich nach einer ersten Schätzung auf Basis des Vorentwurfes auf rd. 7.500 € (Brutto).

### **b)**

Der Künstler Gunter Demnig erinnert an die Opfer der Zeit des Nationalsozialismus, indem er vor dem von ihnen zuletzt selbstgewählten Wohnort Gedenktafeln (Stolpersteine) aus Messing in den Straßenraum/Gehweg einlässt. Nähere Informationen finden sich unter dem Link: [www.stolpersteine.eu](http://www.stolpersteine.eu).

In der Stadt Werl sind derzeit insgesamt 17 verschiedene Hausplätze (51 jüdische Opfer sowie 2 Sinti und Roma) bekannt. Die Hausgrundstücke sowie die Eigentümer sind ermittelt. Eine Kontaktaufnahme mit den derzeitigen Hauseigentümern, Angehörigen der Opfer sowie mit dem Künstler ist aufgrund der nicht abgeschlossenen Entscheidungsfindung bislang noch nicht erfolgt. Der Landesverband der jüdischen Gemeinden (Dortmund) sowie die jüdische Gemeinde in Unna haben keine Bedenken gegen die Verlegung der Stolpersteine.

Die Kosten der Herstellung und Verlegung eines Stolpersteines belaufen sich auf 120 €. Die Gesamtkosten für 53 Stolpersteine betragen damit insgesamt rd. 6.360 €. Eine Finanzierung wäre im Wege einer Patenschaft möglich.

Unabhängig von der Errichtung eines Mahnmales kann das städtische Archiv einen QR-Code generieren, der auf eine entsprechend einzurichtende Homepage verweist (z.B. versehen mit einem Link zum Gedenkbuch des Bundesarchivs für die Opfer des Nationalsozialismus und ggfs. eine Namensliste). Dieser QR-Code könnte z.B. auf der o.a. Gedenkplatte und/oder an einem Mahnmal angebracht werden.

Im Arbeitskreis wurde in Abstimmung mit dem Neuen Heimat- und Geschichtsverein bereits festgehalten, dass der Neue Heimat- und Geschichtsverein im Rahmen seiner Ausstellung im städtischen Museum am Rykenberg, Wendelin-Leidinger-Haus, einen Raum zu der Thematik „Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus“ gestaltet.

## **Erinnerung an die Opfer politischer und religiöser Gewalt**

### **Vorschlag 3 - Mahnmal**

Der Werler Künstler Bernhard Sobbe entwarf ein Mahnmal (s. Anlage 2 / Textvorschläge 3), welches aus einem keilförmigen Sandsteinblock besteht, der von einem vertikal gestellten Stahlkeil in zwei Teile zerschnitten wird. Der Künstler schlägt eine Einarbeitung der Erinnerungstexte „Zum Gedenken der Opfer politischer und religiöser Gewalt“ und „Zum Gedenken der Opfer der Hexen- und Zauberverfolgungen in Werl 1628-1630“ auf den Schnittflächen vor. Diese könnten zusätzlich zu den Textvorschlägen angebracht werden.

Dieses Mahnmal könnte am Haupteingang des städtischen Parkfriedhofes am Friedhofsweg platziert werden.

Mit dem Mahnmal soll auch das Bewusstsein geschärft werden, Entwicklungen zu erkennen und vorzubeugen, die erneut zu Opfern führen könnten.

Die Kosten belaufen sich nach einer ersten Schätzung auf Basis des Vorentwurfes auf ca. 10.000 €, voraussichtlich geringer.

Die beiden Vorentwürfe werden in der Sitzung ausgestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

1)

Es wird beschlossen, vor dem Haus in der „Buntekuhstraße“ eine Gedenkplatte einzulassen. Gewählt wird der Textbaustein A.

2)

Es wird beschlossen, ein Mahnmal zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus in Auftrag zu geben.

Das Mahnmal wird entsprechend dem Vorentwurf bei der Werler Künstlerin Petra Kook in Auftrag gegeben (Alternative b). Gewählt wird der Textbaustein C als Überschrift und darunter der Text A. Zusätzlich wird – als Alternative für die Stolpersteine – eine Metalltafel mit den Namen der 53 Opfer angebracht.

3)

Es wird beschlossen, ein Mahnmal zum Gedenken an die Opfer religiöser und politischer Gewalt insbesondere der Hexen- und Zauberverfolgung in Auftrag zu geben.

Der Auftrag wird entsprechend dem Vorentwurf des Werler Künstlers Bernhard Sobbe in Auftrag zu geben. Neben den von dem Künstler vorgeschlagenen Texten auf den beiden Schnittflächen des Stahlkeiles wird der Textvorschlag A gewählt. Als Standort eine Fläche am Haupteingangstor des städtischen Parkfriedhofes festgelegt.

4)

Die Kosten i.H.v. rund 18.500 € trägt die Stadt Werl. Die Mittel sollen im Wege einer investiven überplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt werden.

Petra Kook

[www.kookismus.de](http://www.kookismus.de)

0172 9988543

Bernd Sobbe

[www.steinwerkstatt-sobbe.de](http://www.steinwerkstatt-sobbe.de)

02922 5530

An den Bürgermeister der Stadt Werl

Michael Grossmann

Rathaus Werl

Bewerbung: Ein Denkmal gegen das Vergessen

**„Ein Zeichen gegen das Vergessen und für eine gemeinsame Zukunft“**

Ein Denkmal gegen Unrecht, die Zeit der Hexenverbrennung, die Zeit der Judenverfolgung, gegen alles Unrecht.

Egal welche religiöser Status / welches Geschlecht / kein Mensch möchte stigmatisiert / herausgestellt / bloßgestellt werden.

Keine Bevölkerungsgruppe darf an den Rand gestellt werden.

Wir sind eine Einheit. Menschen, egal welche Religion, egal welcher Abstammung.

Zu Zeiten der Hexenverbrennung, zu Zeiten eines totalitären Regimes. Jetzt. In Zukunft.

**Die Idee – das Material**

Ein Denkmal für das Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Körperformat, die äußere Hülle heimischer Stein

das Innere, die Seele, eine Installation aus Edelstahl und Glas (Verbundglas/bruchsicher).

Die unterschiedlichen Glasbrocken (unterschiedlich in der Größe und Farbe), geschützt durch Verbundglas und Edelstahl =

für die Vielfalt unseres Denkens

die Schönheit unseres Andersseins.

**Die Konstruktion:**

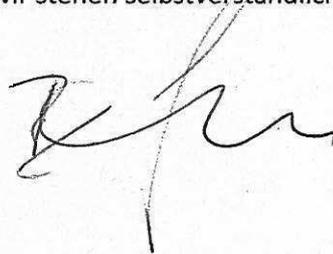
Der Sandstein, ein Anröchter Dolomit, hat die Abmessungen von ca. 60 x 210 x 15 cm. Die Steinoberflächen werden handwerklich bearbeitet.

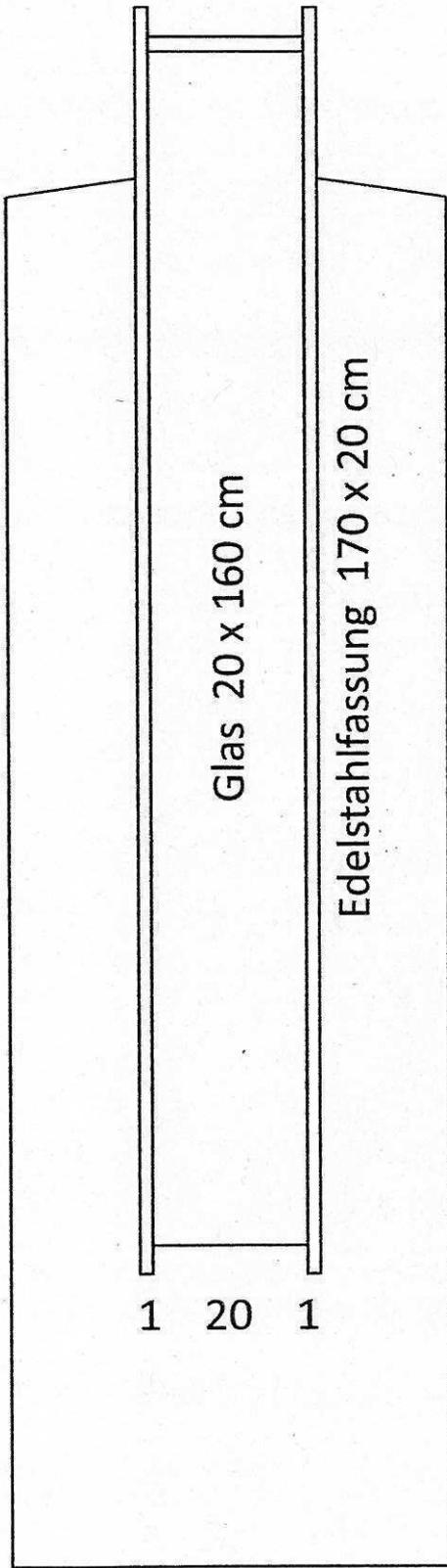
Die Edelstahlfassung, ca. 20 x 160 x 20 cm, nimmt die Glasbrocken auf und wird in das Material eingeschoben und lösbar fixiert. (Einfache Demontage zur Reinigung)

**Das Modell = 1 : 20 /** Achtung die Farbigkeit der im Modell dargestellten Glasbrocken entspricht nicht den Farben, die im Original zu sehen sind. Die Farbigkeit der Glasbrocken wird dem Anröchter Dolomit angepasst.

Sehr geehrter Herr Grossmann, sehr geehrte Gremium, wir stehen selbstverständlich gern zu weiteren Fragen und Auskünften zur Verfügung.

Chre Peter Hook

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Chre Peter Hook', written in a cursive style.



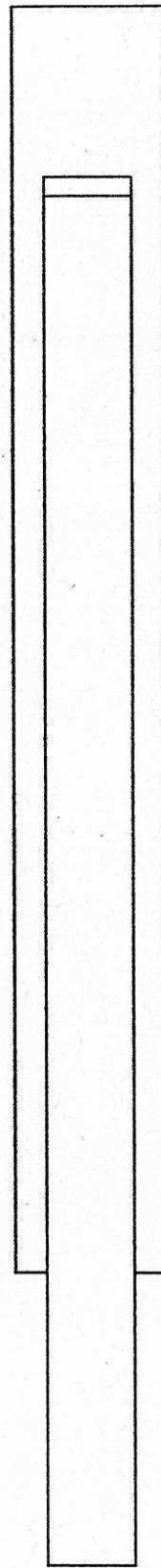
Glas 20 x 160 cm

Edelstahlfassung 170 x 20 cm

1 20 1

60

ANSICHT



210

12

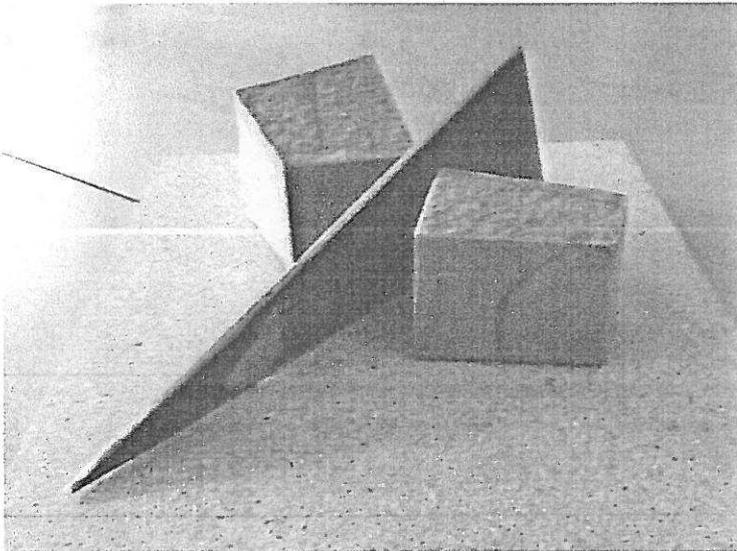
SEITE

bernhard sobbe  
steinwerkstatt

Denkmal + Restaurierung  
Dipl.-Ing. Architektur  
Bildhauer  
Bernhard Sobbe  
Salzstraße 3  
59457 Werl  
Tel.: 02922/5530  
Fax: 02922/958555

### Vorentwurf

Bernhard Sobbe  
[www.steinwerkstatt-sobbe.de](http://www.steinwerkstatt-sobbe.de)  
Tel.: 02922 5530



Das Denkmal möchte uns in seiner Klarheit eindrücklich mahnen.

Gewalt gegen Minderheiten,  
Intoleranz gegen Menschen  
anderer Religionen oder  
politischer Anschauungen.

Der Keil der trennt, der  
verletzt oder der tötet.

Der Keil durchtrennt den  
(Stein)-Körper.

Eine Raumskulptur gegen  
das Vergessen.

### Konzept:

Ein Sandsteinblock aus  
Grünsandstein, wird durch  
ein en Stahlkeil  
(Cortenstahl) aufgespalten.  
Abmessungen ca. : 3,00 x  
3,00m.

### Textvorschläge 1 Gedenktafel Buntekuhstraße

#### **A) Buntekuhstraße**

war von 1864 bis 1941 ein jüdisches Wohnhaus, in dem die Familie des letzten Synagogenvorstehers Max Halle lebte. Mit seinem Tod am 7. Juli 1941 erlosch das Leben der Synagogengemeinde Werl. (Werl 2014)

#### **B) Buntekuhstraße**

Wohnhaus der jüdischen Familien Elsoffer und Halle bis 1941. Max Halle war der letzte Synagogenvorsteher. (Werl 2014)

### Textvorschläge 2 zur Stele von Frau Kook

- A)** Zur mahnenden Erinnerung an die entrechteten und ermordeten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werl in der Zeit des Nationalsozialismus. (Werl 2014)
- B)** Zum Gedenken an die Bürgerinnen und Bürger, die durch den Nationalsozialismus Opfer des Völkermordes wurden. (Werl 2014)
- C) Ein Zeichen gegen das Vergessen und für eine gemeinsame Zukunft**  
(darunter Text A oder B)
- D) Den Opfern der Shoa**  
(darunter Text A oder B)

---

Durch einen QR-Code an geeigneter Stelle könnte auf eine einzurichtende Seite im Internet verwiesen werden, auf der die Namen zu finden sind.

### Textvorschläge 3 zum Mahnmal von Herrn Sobbe

#### **A) Den Lebenden zur Mahnung, den Frieden zu erhalten**

Zum Gedenken an die Werler Männer, Frauen und Kinder, die im 16. und 17. Jahrhundert durch fanatische „Hexen“-Prozesse ihr Leben verloren. Immer wieder wurden Keile in die Bevölkerungsschichten getrieben, Personen verfolgt, entrechtet und schließlich ermordet. Den zukünftigen Generationen als Mahnung: „Wer die Geschichte nicht kennt, ist gezwungen sie zu wiederholen.“ (Werl 2014)

#### **B) Zum Gedenken an die Opfer politischer und religiöser Gewalt**

Gedacht wird besonders an die Werler Männer, Frauen und Kinder, die im 16. und 17. Jahrhundert durch fanatische „Hexen“-Prozesse ihr Leben verloren. Der Sündenbockmechanismus spaltet leider immer noch Gesellschaften in aller Welt. (Werl 2014)

<b>Stadt Werl</b> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1012</b> TOP <b>I/6</b>
-----------------------------------------------	-------------------------	-------------------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von <b>10.000</b> €

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 25.04.14	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt.: FB I		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ I-Ca					

**Sachdarstellung:**

**Beteiligung als LEADER-Kommune in der EU-Förderperiode 2014-2020**

LEADER (Liaison entre des actions du developement de l'economie rural) ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Ziel und Leistung der Förderung ist es, plausible regionale und lokale Konzepte für Lebensqualität sowie Anziehungs- und Wirtschaftskraft zu unterstützen - insbesondere mit Blick auf Dörfer (Ortsteile) sowie Infrastrukturen und Innovationen in ländlicher geprägten Bereichen.

Derzeit werden deutschlandweit in 244 Leader-Regionen viele Projekte realisiert, die z.B. für die Entwicklung von Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur oder sozialer Versorgung einen positiven Beitrag leisten. Neben dem demografischen Wandel als übergreifendem Thema spielen dabei nahezu überall auch Themen wie ländlicher Tourismus, die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes eine zentrale Rolle.

Der LEADER-Prozess erfolgt nach dem sog. bottom-up-Prinzip unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure aus der Bevölkerung und dient letztlich auch der Verbesserung von regionalen Kooperationen, die dabei über eine reine interkommunale Kooperation auf der Ebene von Verwaltungen hinausgeht.

In Nordrhein-Westfalen gibt es aus der EU-Förderperiode 2007-2013 heraus derzeit 12 Leader-Regionen, drei davon in der näheren Umgebung: „Südliches Paderborner Land“, „Hochsauerland“ und „Vier-mitten-im-Sauerland“.

In der kommenden EU-Förderperiode 2014-2020 beabsichtigt die Landesregierung, die Förderkulisse auszubauen und finanzielle Mittel für ca. 20-24 Leader-Regionen bereitzustellen. Nach den derzeit bekannten Rahmenbedingungen soll dabei eine Region mindestens 30.000 Einwohner und maximal grundsätzlich rund 150.000 Einwohner zählen. Es ist vorgesehen, dass jede Region ein Fördermittelbudget aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio. Euro erhalten soll. Über die Obergrenze ist politisch jedoch noch nicht entschieden. Der Zuwendungssatz für Projekte wird voraussichtlich bei 60 v.H. liegen. Anerkannte Leader-Regionen können in ihre Entwicklungsstrategien auch alle übrigen Fördermittel integrieren, z.B. Dorferneuerungsmittel, ESF- oder EFRE-Mittel.

Die Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben des LEADER-Prozesses (Sitzungsvorbereitung, Erstellung von Projektunterlagen, Klärung von Förderchancen bei der Bezirksregierung, Akquise sonstiger Fördermittel, Vernetzung mit Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) erfolgt durch ein sog. Regionalmanagement, das aus LEADER-Mitteln finanziert wird. Die Wahrnehmung der Aufgabe kann dabei entweder an ein geeignetes Planungsbüro vergeben oder durch eine eigene – für den Förderzeitraum einzustellende - Verwaltungskraft wahrgenommen werden.

Interessierte Regionen müssen sich für die LEADER-Förderung mit einem gemeinsamen integrierten Entwicklungskonzept qualifizieren. In diesem Entwicklungskonzept wird eine Stärken-Schwächen-Chancen-Analyse für die Region vorgenommen und aufgezeigt, wo LEADER-Mittel und Initiativen besonders wirksam Verbesserungen für Lebensqualität, Daseinsvorsorge und Wirtschaftskraft erreichen könnten.

Es erscheint sinnvoll, für die Erarbeitung eines solchen Entwicklungskonzepts ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen, zumal hierfür aus Landes – bzw. EU-Mitteln ein Zuschuss von bis zu 15.000 € bereitgestellt werden soll. In die Konzeptentwicklung werden Bürgerinnen und Bürger und wichtige gesellschaftliche Gruppierungen (Verbände, Kammern, Kirchen) eingebunden. Der Mehrwert eines solchen Entwicklungskonzeptes ergibt sich dabei auch daraus, dass in Zukunft nahezu alle Landesförderungen ein aktuelles Entwicklungskonzept voraussetzen werden.

Schwerpunkte des LEADER-Programms in NRW für die Förderperiode 2014-2020 werden voraussichtlich sein:

- Ländliche Lebensqualität / Dorfentwicklung
- Präventions- / Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, (junge) Familien, Integration
- Nah-/ Land-/ Natur-Tourismus
- Gesundheit
- Mobilitätssicherung / Nahverkehr
- Energiewende & ländliche Wertschöpfung (z.B. regionale Vermarktung)
- Fachkräftesicherung
- Stärkung Ehrenamt
- Generationenprojekte

Die Steuerung und Entscheidungen in den LEADER-Regionen erfolgen durch die sog. „Lokale Aktionsgruppe“, in der u.a. die Bürgermeister/innen aber auch BürgerInnen vertreten sind. Die Lokale Aktionsgruppe wählt einen ehrenamtlichen Vorstand. Die einzelnen - von Kommunen, von der Wirtschaft, von sozialen Organisationen oder von der Bürgerschaft - angeregten Projekte werden vom Regionalmanagement in enger Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) auf Förderfähigkeit geprüft und zur Beschlussreife weiter entwickelt.

Eine gemeinsam mit benachbarten kooperationswilligen Kommunen zu erstellende LEADER-Bewerbung bietet für die Stadt Werl neben der Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich die Chance, mit EU-Förderung Maßnahmen zur Steigerung der Lebens- und Standortqualität umzusetzen, die ansonsten nicht möglich wären.

Die Auslobung der offiziellen LEADER-Bewerbungsphase soll in der 2. Jahreshälfte erfolgen. Nach den derzeitigen Überlegungen ist vorgesehen, dass das zuvor beschriebene gemeinsame Entwicklungskonzept voraussichtlich zum Jahreswechsel 2014/2015 einzureichen sein wird. Um die hierfür notwendigen Vorarbeiten (Untersuchungen, Expertenberatungen und Bürger-Workshops unter fachlicher Leitung eines externen Büros) sach- und fristgerecht erledigen zu können, sollte vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen (konstituierende Ratssitzung erst 25.06.2014) und der Sommerpause ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, ob sich die Stadt Werl an dem LEADER-Prozess beteiligt.

Erfahrungsberichte aus anderen LEADER-Regionen in NRW zeigen, dass der Weg in den Prozess in der Anfangsphase durchaus aufwändig sein kann, aber im Ergebnis mit Blick auf neue Möglichkeiten und Projekte erfolversprechend sein kann. Dies wird auch dadurch belegt, dass sich nach aktuellen Informationen aus dem Ministerium 11 der 12 Regionen in NRW erneut bewerben werden, ohne dass diese jedoch automatisch für die neue Förderperiode gesetzt sind.

Am 11. März 2014 hat im Sitzungssaal des Werler Rathauses eine Informationsveranstaltung zur LEADER-Förderung stattgefunden, an der neben Vertretern der Stadt Werl auch Vertreter der Gemeinden Ense, Wickede (Ruhr), Welper, Möhnese, Bad Sassendorf und der Stadt Fröndenberg teilgenommen haben. Im Nachgang zu diesem Termin hat auf Verwaltungsebene ein weiteres Gespräch mit Vertretern aus Werl, Ense, Wickede und Welper stattgefunden, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Bewerbung zu diskutieren. Vor dem Hintergrund bereits bestehender Kooperationen bzw. der räumlichen Nähe wurde dabei die Empfehlung formuliert, den jeweiligen Räten eine gemeinsame Bewerbung als LEADER-Region vorzuschlagen. Nach derzeitigem Sachstand wird eine Ausweitung der Region aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Gesamtgröße der Region, fehlende Nähe oder inhaltliche Anknüpfungspunkte) als wenig zielführend angesehen. Im Einzelfall sollte jedoch eine sinnvolle Erweiterung grundsätzlich möglich bleiben.

Um sich auf eine Bewerbung vorzubereiten, ist – wie oben dargestellt - die Erstellung eines gemeinsamen Gebietsentwicklungskonzeptes durch ein geeignetes Planungsbüro erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Erfahrungswerten anderer Regionen auf rd. 40.000 und 60.000 €, von denen bis zu 15.000 Euro als Zuschuss vom Land eingeworben werden können. Der nach Abzug einer möglichen Landes-

förderung verbleibende Betrag wäre dann anteilig von den beteiligten Kommunen zu erbringen.

Eine anschauliche Zusammenfassung interessanter Projekte in NRW liefert die aktuelle Broschüre „Land in Bewegung“

([http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/land\\_in\\_bewegung.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/land_in_bewegung.pdf))

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden (insbesondere den Gemeinden Ense, Wickede (Ruhr) und Welper) eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 abzugeben..

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Herbst 2014 aufrufen wird. Dies schließt ausdrücklich die Vergabe von Leistungen (Beauftragung eines Fachbüros) ein, die für die Erstellung eines der Bewerbung zugrunde zu legenden Gemeinsamen Integrierten Entwicklungskonzeptes notwendig sind.

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der hierfür von der Stadt Werl aufzuwendende Teilbetrag von voraussichtlich bis zu ca. 15.000 € wird überplanmäßig bereitgestellt und durch Minderaufwendungen bei den Zinsaufwendungen gedeckt.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat regelmäßig über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

<b>Stadt Werl</b> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1037</b> TOP
-----------------------------------------------	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>8.5.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

25.04.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 30		20	FBL	Allg. Vertreter	BM

**Sachdarstellung:**

**Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages**

Mit Vertrag vom 10.01./26.01.1996 wurde zwischen der Stadt Werl und den Stadtwerken Werl GmbH ein Stromkonzessionsvertrag für das Stadtgebiet von Werl abgeschlossen. Der Konzessionsvertrag trat rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft und hatte eine 20jährige Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2015.

Im Zuge der Neuausrichtung der Stadtwerke Werl GmbH hat der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2012 beschlossen, den vorbezeichneten Konzessionsvertrag vorzeitig zum 30.06.2014 auslaufen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages einzuleiten. Auf die Beschlussvorlage vom 12.09.2012 (Vorlage-Nr. 702/TOP I/9) wird verwiesen.

Der Stromkonzessionsvertrag wurde am 16.01.2013 einvernehmlich zwischen der Stadt Werl und den Stadtwerken Werl GmbH zum 30.06.2014 aufgehoben. Jene vorzeitige Beendigung wurde am 29.01.2013 gemäß § 46 Abs. 3 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit dem Hinweis an interessierte Unternehmen, ihr Interesse an einer Stromkonzession zu bekunden. Innerhalb der dreimonatigen Interessenbekundungsfrist haben sich nur die Stadtwerke Werl GmbH gemeldet und ein entsprechendes Interesse kundgetan.

Nachdem zunächst Verhandlungen über die Neuausrichtung der Stadtwerke Werl geführt wurden, haben die Stadt Werl und die Stadtwerke Werl nunmehr einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ausgehandelt. Auf der Grundlage der Entwicklungen der letzten Jahre bzw. geänderter Rahmenbedingungen wurde der Stromkonzessionsvertrag entsprechend konkretisiert und angepasst.

Auf eine Gegenüberstellung (Synopsis) des zum 30.06.2014 auslaufenden Konzessionsvertrages und des neuen Konzessionsvertrages wird wegen der unterschiedlichen Vertragsstruktur, die eine (visuelle) Vergleichbarkeit der beiden Verträge erschwert, verzichtet. In der Gesamtbetrachtung darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass zwischen den Vertragspartnern ein ausgewogenes Vertragswerk vorliegt, bei dem die Position der Stadt – im Vergleich zum noch bestehenden Konzessionsvertrag – in einzelnen Bereichen gestärkt wird (z. B. Folgekostenvereinbarung gem. § 5 Abs. 4 oder konkretere Regelungen über die Verlegung von Leitungen, siehe § 4).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, den in der Anlage beigefügten und zum 01.07.2014 neu in Kraft tretenden Stromkonzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit den Stadtwerken Werl GmbH abzuschließen.

### **Anlage:**

Konzessionsvertrag ab 01.07.2014

# **Stromkonzessionsvertrag**

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, Anlagen und Zubehör des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung

zwischen der

**Stadt Werl,**  
vertreten durch Bürgermeister Michael Grossmann

Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl

(im Folgenden: Stadt genannt)

und den

**Stadtwerken Werl GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Karlikowski,

Grafenstraße 25, 59457 Werl

(im Folgenden: Stadtwerke genannt)

(gemeinsam: Vertragspartner genannt)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes**
- § 2 Grundstücksbenutzungsrecht**
- § 3 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**
- § 4 Errichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen**
- § 5 Kollision von Versorgungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter**
- § 6 Haftung**
- § 7 Zusammenarbeit mit der Stadt**
- § 8 Vertragsdauer**
- § 9 Endschaftsbestimmung**
- § 10 Gutachterausschuss und Gerichtsstand**
- § 11 Rechtsnachfolge**
- § 12 Ablauf des bestehenden Stromkonzessionsvertrages und Inkrafttreten dieses Vertrages**
- § 13 Durchführungsbestimmungen**

## **§ 1**

### **Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes**

(1) Die Stadtwerke werden nach Maßgabe dieses Vertrages im Stadtgebiet (nachstehend auch „Vertragsgebiet“ genannt) ein Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreiben und dadurch eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz sicherstellen. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung werden die Stadtwerke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen und ihnen die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

(2) Die Bestimmung des Grundversorgers im Stadtgebiet richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 2**

### **Grundstücksbenutzungsrecht**

(1) Die Stadt räumt den Stadtwerken zur Erfüllung der Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, die der Stadt im Vertragsgebiet gehörenden oder im Verfügungsrecht der Stadt befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Versorgungsanlagen (Leitungen, Anlagen, Zubehör pp.), die zum Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen (Wegenutzungsrecht). Das Recht schließt alle noch entstehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ein.

(2) Das Wegenutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung von Letztverbrauchern im oder außerhalb des Stadtgebietes dienen (etwa Durchgangsleitungen). Der Stadt bleibt es unbenommen, auch anderen Versorgungsunternehmen die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen nach S. 1 zu gestatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stromversorgung an einen Letztverbraucher von den Stadtwerken aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht übernommen werden kann.

(3) Die Stadt kann den Stadtwerken auf Antrag ein nach Absatz 1 u. 2 beschriebenes Nutzungsrecht ferner für alle sonstigen Grundstücke einräumen, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt. Bei der Entscheidung über den Antrag hat die Stadt die Interessen der Stadtwerke angemessen zu berücksichtigen. Nähere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung (auch in Gestattungsverträgen) geregelt werden. §12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, zur Absicherung des Nutzungsrechtes der Stadtwerke ihre Grundstücksflächen auf Verlangen der Stadtwerke mit einer

beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu belasten, wobei die Vertragspartner jedoch übereinkommen, dass bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine dingliche Absicherung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Alle mit der Grundbucheintragung verbundenen Kosten tragen die Stadtwerke. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlen die Stadtwerke der Stadt einen angemessenen Entschädigungsbetrag. Eine solche Zahlung wird nicht fällig, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke von der Stadt als Anschlussnehmer zuzulassen ist.

(5) Soweit rechtlich zulässig und möglich, ist die Stadt bestrebt bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten über ein Recht zur Benutzung des Straßenuntergrundes jeder Art vereinbaren, dass der Dritte den Stadtwerken alle Mehrkosten ersetzt, die durch die Mitbenutzung des Straßenuntergrundes durch den Dritten entstehen.

(6) Gehen öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Grundstücke der Stadt kraft Rechtsgeschäftes in das Eigentum eines Dritten über oder werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze straßenrechtlich ganz oder teilweise eingezogen, wird die Stadt die Stadtwerke hierüber rechtzeitig unterrichten, damit zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte der Stadtwerke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu ihren Gunsten eingetragen werden kann. Abs. 4 gilt entsprechend; der angemessene Entschädigungsbetrag richtet sich nach der Nutzung vor der Eigentumsübertragung bzw. vor der straßenrechtlichen (Teil-)Einziehung.

### **§ 3**

#### **Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**

(1) Als Entgelt für die nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze gemäß der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Insbesondere gilt:

a) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so werden im Verhältnis zwischen Stadtwerken und Stadt für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens gemäß KAV zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben müssen dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden.

b) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, haben die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

c) Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV in der jeweils aktuellen Fassung.

d) Für den Fall, dass die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

(3) Die Konzessionsabgaben (Endabrechnung) sind jährlich unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Stadtwerke zu berechnen. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgaben nachprüfen lassen. Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben sind monatlich auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses in angemessener Höhe an die Stadt zu entrichten.

(4) Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. Werktag nach Monatsende fällig. Zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke, dass die im Vorjahr gezahlte Konzessionsabgabe voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden kann, können die Stadtwerke auf begründeten Antrag nach Prüfung durch die Stadt eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe besteht auch nach Ablauf des Stromkonzessionsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

(6) Die Stadtwerke gewähren der Stadt für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang der Abnahmestellen der Stadt in der nach der Konzessionsabgabeverordnung höchstzulässigen Höhe (derzeit 10 %). Der vorbezeichnete Nachlass wird nicht gewährt beim Stromverbrauch in stadteigenen Miethäusern.

## **§ 4**

### **Errichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen**

(1) Die Stadtwerke werden das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, betreiben. Sie errichten und betreiben die Versorgungsanlagen im Vertragsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und halten diese in einem sicheren betriebsfähigen Zustand. Bei Arbeiten im Straßenraum haben die Stadtwerke dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Die Vertragspartner werden sich spätestens bis zum 01.08. eines jeden Jahres über die von ihnen im folgenden Haushalts- bzw. Geschäftsjahr geplanten bzw. durchzuführenden baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns gegenseitig unterrichten. Für den Fall, dass im Laufe des Jahres unvorhergesehene Änderungen notwen-

dig werden oder unaufschiebbare Störungen oder Schäden zu beheben sind, ist der Vertragspartner ebenfalls möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Von der Stadt (einschl. KBW) veranlasste Straßenaufbrüche sind von den Stadtwerken für vorzeitige Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und rechtlich Zulässigen und unter angemessener Kostenbeteiligung zu nutzen. Dies betrifft Änderungen oder Erneuerungen von Anlagen, deren Ablauf der technischen Nutzungsdauer innerhalb von 3 Jahren bevorsteht oder die innerhalb von 5 Jahren durch die Stadtwerke vorgesehen sind.

(3) Die Verlegung der Leitungen soll im Wege der Erdverkabelung erfolgen.

(4) Bei der Neuverlegung, Erneuerung oder Änderung von Versorgungsanlagen sind die Stadtwerke verpflichtet, der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die Baupläne vorzulegen. Hierbei haben die Stadtwerke folgendes einzuhalten:

(a) Sofern ein Gehweg vorhanden ist, werden die Stadtwerke die Erdverkabelung im Gehwegbereich vornehmen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, darf ausnahmsweise mit Zustimmung der Stadt eine Erdverkabelung im Fahrbahnbereich, im Radweg oder in sonstigen Bereichen erfolgen.

(b) Die Belange der städtischen Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte etc.) sowie hierzu erlassene Richtlinien sind zu beachten.

(c) Bei der Erneuerung oder Änderung von oberirdischen Versorgungsanlagen sind die Interessen der Stadt zu beachten.

Darüber hinaus kann die Stadt die Neuverlegung, Erneuerung oder Änderung von Versorgungsanlagen ablehnen bzw. eine Änderung der vorgelegten Baupläne verlangen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit, mit Rücksicht auf sonstige Anlagen der Stadt, aus wichtigen städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen überwiegend öffentlichen Interessen erforderlich ist. Die Zustimmung unter (a) darf auch nur aus den vorgenannten Gründen verweigert werden. Die Stadt hat bei ihrer Entscheidung auf die Belange der Stadtwerke Rücksicht zu nehmen und die gegenseitigen Interessen abzuwägen.

(5) Die Stadtwerke werden für ihre Anlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadtwerke haben rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Stadt unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen den Baubeginn anzuzeigen. Mit der Aufnahme der Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Einverständniserklärung der Stadt begonnen werden. Diese Regelung gilt nicht bei unverzüglich durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten (Kabelfehler etc.); hier erfolgt eine Unterrichtung grundsätzlich nachträglich.

(6) Die Stadtwerke werden sich bei der Stadt und den anderen Versorgungsträgern über die Lage möglicher anderer Ver- und Entsorgungsleitungen informieren und jene Leitungen bei Bauarbeiten entsprechend sichern. Für den Fall, dass von der Stadt aufgrund fehlender Unterlagen o.ä. die Lage einzelner anderer Leitungen nicht mitgeteilt werden kann, haben die

Stadtwerke ihre Arbeiten besonders sorgfältig durchzuführen.

(7) Die Stadtwerke verpflichten sich, bei den von ihnen auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Arbeiten nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den ursprünglichen bzw. einen gleichwertigen Zustand zu versetzen und alle entstandenen Beschädigungen vollständig zu beseitigen. Sollten die Stadtwerke dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung der Flächen auf Kosten der Stadtwerke vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Werden innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen weitere Nacharbeiten an den in Anspruch genommenen Flächen erforderlich, so werden die Stadtwerke diese ebenfalls auf eigene Kosten unverzüglich durchführen, wenn ein Fall der Gewährleistung vorliegt. Satz 2 dieses Absatzes gilt für Nacharbeiten entsprechend. Die Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen, so dass ein gemeinsamer Abnahmetermin zwischen Vertretern der Stadt und den Stadtwerken vereinbart werden kann. Das Ergebnis des Abnahmetermins ist in einem entsprechenden Protokoll festzuhalten. Wird seitens der Stadt auf die Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen verzichtet, so haben die Stadtwerke die durch den Verzicht eingesparten Kosten (ohne Umsatzsteuer) der Stadt zu vergüten.

(8) Die Stadt wird die von ihr mit Straßen-/Kanalbauarbeiten beauftragten Unternehmen verpflichten, sich rechtzeitig vor Baubeginn bei den Stadtwerken über die Lage der Stromkabel und Leitungen zu informieren und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen an den Versorgungsleitungen auferlegen.

(9) Die Stadt kann von den Stadtwerken bei berechtigtem Interesse die Beseitigung stillgelegter Versorgungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 5**

### **Kollision von Versorgungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter**

(1) Die Stadt ist berechtigt, von den Stadtwerken eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen, die sich auf oder in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Grundstücken der Stadt befinden, zu verlangen. Die Stadt ist verpflichtet, die Stadtwerke rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

(2) Bei der Entscheidung, ob die Stadtwerke eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen vornehmen müssen, wird die Stadt im Interesse einer möglichst preisgünstigen Stromversorgung berücksichtigen, ob die Vorteile für die Stadt und die entstehenden Änderungskosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Stadt wird dabei so handeln, als hätte sie stets die vollen Änderungskosten selbst zu tragen.

(3) Die Maßnahmen zur Änderung oder Sicherung von Versorgungsanlagen sind von den Stadtwerken rechtzeitig umzusetzen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen, falls die Stadt ihrerseits geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen muss.

(4) Beruht das Änderungs-/Sicherungsverlangen nach Abs. 1 auf Gründe des öffentlichen Interesses (z. B. Verlegung/Umbau einer Straße, Bau von Entwässerungskanälen), tragen bei Versorgungsanlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, die Stadtwerke 25 %, die Stadt 75 % der Kosten. Die Kostentragungspflicht der Stadtwerke erhöht sich je weiteres begonnenes Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Änderung, Verlegung/Sicherung von Versorgungsanlagen, die älter als 19 Jahre sind, tragen die Stadtwerke in vollem Umfang. Liegt ein öffentliches Interesse nicht vor, trägt die Stadt die Kosten der Änderung, Verlegung/Sicherung der Anlagen in vollem Umfang.

(5) Wird die Änderung, Verlegung oder Sicherung von Versorgungsanlagen durch Maßnahmen veranlasst, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie unbeschadet des Abs. 4 die den Stadtwerken entstehenden Kosten nach Möglichkeit auf den Dritten abwälzen. Gleiches gilt auch in allen sonstigen Fällen, in denen die Stadt Kosten für die Änderung, Verlegung/Sicherung von Versorgungsanlagen Dritten auferlegen kann.

(6) Erfolgt die Änderung/ Verlegung/Sicherung der Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadtwerke selbst, trägt diese sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Stadtwerke haften der Stadt gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dieser infolge der von den Stadtwerken ausgeführten Arbeiten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, dem Betrieb pp. der Versorgungsanlagen entstehen, soweit nicht die Versicherung der Stadt für den Schaden eintritt. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Stadtwerke ankommt, werden sie – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweisen. Resultieren aus einem Haftungsfall gemäß Satz 1 Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt, halten die Stadtwerke die Stadt schadlos (einschl. angemessener Kosten des Rechtsstreits).

(2) Die Stadt haftet den Stadtwerken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt**

(1) Die Vertragspartner werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrau-

ensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Die Stadtwerke werden sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

## **§ 8 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2014 und endet mit Ablauf des 30.06.2034 (20 Jahre).

## **§ 9 Endschäftsbestimmung**

(1) Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und den Stadtwerken kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, sind die Stadtwerke verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Versorgungsanlagen der Stadt bzw. dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Die übrigen Versorgungsanlagen, d. h. insbesondere Durchgangsleitungen und Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung des Vertragsgebietes dienen, können bei Einigung übereignet werden. Weitere Einzelheiten bleiben einer vertraglichen Regelung vorbehalten.

(2) Die Stadtwerke verpflichten sich, der Stadt auf Verlangen zur Vorbereitung einer Entscheidung über die zukünftige Regelung des Betriebs des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet 3 Jahre vor Vertragsablauf die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs in der Stadt und die zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Sollten aufgrund der Übertragung der Netzanlagen Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, ist die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln. Im Vertrag ist u.a. eine Regelung über die Kostenlast zu treffen.

(4) Die Versorgungsanlagen, die nach Abs. 1 nicht übereignet werden, bleiben auch nach Ablauf und Nichtverlängerung dieses Vertrages während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem der Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung durch die Stadtwerke endet, zur Nutzung für die Stadtwerke bestehen. Die Stadtwerke haben hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten – soweit dies rechtlich zulässig ist. Für Änderungen an diesen Versorgungsanlagen gelten auch nach Vertragsablauf die §§ 4 u. 5 dieses Vertrages.

(5) Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, während der Vertrags-

laufzeit einvernehmlich eine andere, hiervon abweichende oder auch konkretisierende Endschaftsbestimmung schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 10 Gutachterausschuss und Gerichtsstand**

(1) Sollten Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages entstehen, die nicht durch gütliche Einigung beigelegt werden können, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragsschließenden zu vermitteln hat. Er besteht aus 2 Gutachtern und einem Obmann. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuss anrufen, hat er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Vertragspartner mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats ebenfalls einen Gutachter zu benennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, kommen die Vertragspartner überein, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm einen Obmann bestimmen soll. Dieser soll auch den zweiten Gutachter bestimmen, soweit ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, die Vertragspartner anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragspartnern in Streitfällen erst dann angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg hatte. Gerichtsstand ist in diesem Fall Werl.

## **§ 11 Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadtwerke können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Als Dritte gelten auch mit den Stadtwerken verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz. Bei Übertragung muss der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

(2) Die Stadtwerke werden den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichtet und sie der Stadt nachweisen, d. h. insbesondere zur Aufrechterhaltung einer die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie zur angemessenen Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung. Dies gilt nur, soweit die Stadt dadurch, dass sie den Nachweis verlangt, nicht gegen das Wettbewerbsrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaft verstößt.

(3) Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.

**§ 12**  
**Ablauf des bestehenden Stromkonzessionsvertrages und**  
**Inkrafttreten dieses Vertrages**

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass der Stromkonzessionsvertrag vom 10./26.01.1996 mit Vertrag vom 16.01.2013 zum 30.06.2014 aufgehoben wurde. Nach Ablauf jenes Stromkonzessionsvertrages zum 30.06.2014 tritt dieser Vertrag zum 01.07.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten ebenso etwaige bestehende Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen außer Kraft.

**§ 13**  
**Durchführungsbestimmungen**

(1) Ist in diesem Vertrag ein Punkt nicht geregelt, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, bleibt der Vertrag gültig. Die Lücke wird nach Treu und Glauben entsprechend dem Vertragszweck durch gütliche Einigung zwischen den Vertragspartnern geschlossen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

(4) Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.

(5) Die Vertragspartner können in begründeten Einzelfällen einvernehmlich Ausnahmen von diesem Vertrag vereinbaren. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Vereinbarung der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

Werl, den \_\_\_\_\_

Werl, den \_\_\_\_\_

Stadt Werl  
Der Bürgermeister

Stadtwerke Werl GmbH

\_\_\_\_\_  
(Grossmann)

\_\_\_\_\_  
(Karlikowski)

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1039</b> TOP
----------------------------------------	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>8.5.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

30.04.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 30		20	FBL	Allg. Vertreter	BM

**Sachdarstellung:**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH**

Der bestehende Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die RWE Deutschland AG (RWE) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25,1 % an den Stadtwerken Werl GmbH beteiligt ist. Der restliche Geschäftsanteil wird von der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH (BBG) gehalten. Die Beteiligung von RWE ist laut § 14 des Gesellschaftsvertrages bis zum 31.12.2015 befristet. Aufgrund dieser Befristung musste eine Entscheidung herbeigeführt werden, unter welchen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen die Stadtwerke Werl GmbH zukünftig geführt werden soll.

Zur Vorbereitung der erforderlichen Entscheidungen hat der Rat der Stadt Werl eine Kleinkommission gebildet, die das Thema aufbereiten und eine Empfehlung an den Rat zur zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Stadtwerke Werl GmbH abgeben sollte. Das Ergebnis der Kleinkommission wurde dem Rat ausführlich in seiner Sitzung am 30.01.2014 mit der Verwaltungsvorlage Nr. 976 mitgeteilt. Anschließend fasste der Rat den Beschluss, dass die aktuelle Gesellschafterstruktur dahingehend geändert werden soll, dass neben RWE die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) mittelbar an den Stadtwerken Werl beteiligt werden soll. Ferner hat der Rat in der vorbezeichneten Sitzung einer mit RWE ausgehandelten Eckpunktevereinbarung zugestimmt. Die Einzelheiten der Eckpunktevereinbarung können der Verwaltungsvorlage Nr. 976a entnommen werden.

Nachdem mittlerweile von den Unternehmen RWE und DEW21 eine neue Gesellschaft gegründet worden ist, die sog. Beteiligungsgesellschaft mbH (BGW), sind jene neue Gesellschaftsstruktur, aber auch die weiteren Regelungspunkte aus der Eckpunktevereinbarung gesellschaftsvertraglich umzusetzen. Die erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der anliegenden Synopse zu entnehmen. Die beabsichtigten Änderungen lagen der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vor.

Eine endgültige Abstimmung mit RWE steht noch aus. Sofern sich hieraus noch Änderungen ergeben sollten, werden diese in der Sitzung nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem anliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag zu. Der Rat ermächtigt Herrn Markus Neuhaus, in der Gesellschafterversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Anlage:  
Synopse

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH

hier: Synopse

<b>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Werl GmbH aktuell</b>	<b>Entwurf</b>  <b>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Werl GmbH Änderung nach Neuausrichtung (Änderungen sind kursiv und unterstrichen bzw. durch- gestrichen)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Ge- schäftsjahr, Bekanntmachungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</li><li>2. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Werl GmbH.</li><li>3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Werl.</li><li>4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</li><li>5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li><li>6. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im (elektronischen) Bundesanzeiger</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Ge- schäftsjahr, Bekanntmachungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</li><li>2. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Werl GmbH.</li><li>3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Werl.</li><li>4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</li><li>5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li><li>6. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im (elektronischen) Bundesanzeiger.</li></ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie</li></ol>

<p>auch überörtlich, soweit dies-bezüglich die kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung der Gesellschaftszwecke andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.</p>	<p>auch überörtlich, soweit dies-bezüglich die kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung der Gesellschaftszwecke andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.810.000,00 €; die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.</p> <p>2. Die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl (BBG) ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 %, die RWE Deutschland AG (RWE) ist mit einem Geschäftsanteil von 25,1 % am Stammkapital beteiligt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.810.000,00 €; die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.</p> <p>2. Die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl (BBG) ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 %, die <u>Beteiligungs-gesellschaft Werl mbH (BGW)</u> ist mit einem Geschäftsanteil von 25,1 % am Stammkapital beteiligt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung.</p>

## § 5

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vor-sieht, nimmt die Gesellschafterversammlung alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Nachträge), Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
  - c) Maßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschaf-

## § 5

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vor-sieht, nimmt die Gesellschafterversammlung alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Nachträge), Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
  - c) Maßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, ~~nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,~~
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, ~~nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschaf-~~

<p>terversammlung,</p> <p>e) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>f) Entlastung des Aufsichtsrates,</p> <p>g) Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>k) Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer sowie Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s),</p> <p>l) Festlegung eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser,</p> <p>m) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>3. Für die Vornahme von Maßnahmen i. S. d. Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<p><del>terversammlung,</del></p> <p>e) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>f) Entlastung des Aufsichtsrates,</p> <p>g) Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>k) Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer sowie Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s),</p> <p>l) Festlegung eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser,</p> <p><del>m) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.</del></p> <p>3. Für die Vornahme von Maßnahmen i. S. d. Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet all-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung und Beschlüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet all-</p>

jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. a), b), c), d), f), g), h), i), j), k) und m) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Abs. 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt.

jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. a), b), c), d), f), g), h), i), j), und k)~~und m)~~ bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen nach Maßgabe folgender Beschränkungen:
  - Das Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Abs. 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt.
  - Für Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. c) und d) gilt das Mehrheitserfordernis nur, wenn eine Wertgrenze von jeweils 200.000,00 € überschritten wird.
  - Sofern bei Beschlüssen nach § 5 Abs. 2 lit. g) keine

Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erreicht wird, hat die BBG nach einem Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sowie des Rates der Stadt Werl das Recht, diesen neuen Aufgabenbereich im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes mit einfacher Mehrheit zu beschließen, sofern für diesen ein sogenannter Tracking-Stock festgeschrieben wird, der sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse (Chancen und Risiken) dieses neuen Aufgabenbereiches ausschließlich der BBG zugerechnet werden. Dies schließt möglicherweise notwendig werdende angemessene Nachschussverpflichtungen der BBG im Rahmen kommunalrechtlicher Zulässigkeit ein. Beschlussfassungen bezogen auf den betreffenden, dem Tracking-Stock unterliegenden Aufgabenbereich, können mit einfacher Mehrheit erfolgen.

- Für Beschlüsse über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (§ 5 Abs. 2 lit. h) gilt das Mehrheitsanfordernis erst ab einer Investitionshöhe von 1.000.000 €, soweit es sich nicht um die Ausgliederung bestehender Vermögenswerte handelt. Die vorstehende Wertgrenze gilt auch für Einzelinvestitionen zum Erwerb von Beteiligungen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft beschlossen werden.

4. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus insgesamt 4 Vertretern der Gesellschafter, von denen 2 Vertreter von der BBG, und 2 Vertreter von RWE entsandt werden. Die Gesellschafter werden der Gesellschaft diejenigen Personen benennen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertre-

4. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus insgesamt 4 Vertretern der Gesellschafter, von denen 2 Vertreter von der BBG, und 2 Vertreter von der BGW entsandt werden. Die Gesellschafter werden der Gesellschaft diejenigen Personen benennen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche

<p>ter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben, unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Vertreter. Die Gesellschafter können sich auch durch eine Person vertreten lassen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH“ abgegeben.</p> <p>7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem von der BBG entsandten Vertreter einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von RWE entsandten Vertreter andererseits unterzeichnet.</p> <p>8. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.</p>	<p>Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben, unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Vertreter. Die Gesellschafter können sich auch durch eine Person vertreten lassen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH“ abgegeben.</p> <p>7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem von der BBG entsandten Vertreter einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von <u>der BGW</u> entsandten Vertreter andererseits unterzeichnet.</p> <p>8. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einberufung hat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einberufung hat</p>

<p>mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder mit dem Tage der Übergabe durch den Boten.</p> <p>2. Abweichend von Abs. 1 kann in dringenden Fällen eine Einladung ohne Frist und Form erfolgen. Eine derartig einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für die Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder mit dem Tage der Übergabe durch den Boten.</p> <p>2. Abweichend von Abs. 1 kann in dringenden Fällen eine Einladung ohne Frist und Form erfolgen. Eine derartig einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für die Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechtes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für eine Amtsdauer von höchstens 5 Jahren in den</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechtes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für eine Amtsdauer von höchstens 5 Jahren in den</p>

Aufsichtsrat entsandt. Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Werl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, von denen 13 Mitglieder von der BBG und 5 Mitglieder von RWE entsandt werden. Jeder Gesellschafter kann für jedes von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied jeweils einen namentlich benannten Vertreter bestellen.

Der Rat der Stadt Werl (Gesellschafterin der BBG), dem letztlich die Bestellung von kommunalen Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl obliegt, kann diesen Aufsichtsratsmitgliedern (einschließlich Stellvertreter) Weisungen erteilen.

3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder sowie die Vertreter abzuberufen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie die Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.

Aufsichtsrat entsandt. Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Werl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 19 Mitgliedern, von denen 13 Mitglieder von der BBG und 5 Mitglieder von der BGW sowie 1 Mitglied von der Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl entsandt werden. Jeder Gesellschafter kann für jedes von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied jeweils einen namentlich benannten Vertreter bestellen; gleiches gilt für die Arbeitnehmervertretung.

Sowohl der Rat der Stadt Werl (Gesellschafterin der BBG), dem letztlich die Bestellung von kommunalen Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl obliegt, als auch die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH und die RWE Deutschland AG als Gesellschafter der BGW können den jeweils von ihren Gesellschaften entsandten Aufsichtsratsmitgliedern (einschließlich Stellvertreter) Weisungen erteilen.

3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder sowie die Vertreter abzuberufen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie die Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Vertreter aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes unverzüglich durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

6. Für die vom Rat der Stadt Werl (BBG) bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss die ihnen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) angegeben sowie zusätzlich unter Namensnennung die Einzelbezüge unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren (genannten) Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die vorgenannte Ausweisungspflicht erfolgt erstmalig für den Jahresabschluss 2010.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Vertreter aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes unverzüglich durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

6. Für die vom Rat der Stadt Werl (BBG) bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss die ihnen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) angegeben sowie zusätzlich unter Namensnennung die Einzelbezüge unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren (genannten) Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die vorgenannte Ausweisungspflicht erfolgt erstmalig für den Jahresabschluss 2010.

## § 9

### **Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und auf entsprechenden Vorschlag der RWE den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den vom Rat der Stadt Werl (BBG) und der stellvertretende Vorsitzende aus den von RWE entsandten Mitgliedern für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
3. Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich (einschließlich Telefax), elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.

## § 9

### **Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und auf entsprechenden Vorschlag der BGW den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den vom Rat der Stadt Werl (BBG) und der stellvertretende Vorsitzende aus den von der BGW entsandten Mitgliedern für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
3. Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich (einschließlich Telefax), elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 7 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Sinne von Satz 1 vertreten sind.
5. Ist für ein Aufsichtsratsmitglied ein Vertreter benannt worden, vertritt dieser das Aufsichtsratsmitglied. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich auch durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom Rat der Stadt Werl (BBG) entsandten Aufsichtsratsmitglied einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von RWE entsandten Aufsichtsratsmitglied andererseits zu un-

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 7 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Sinne von Satz 1 vertreten sind.
5. Ist für ein Aufsichtsratsmitglied ein Vertreter benannt worden, vertritt dieser das Aufsichtsratsmitglied. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich auch durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom Rat der Stadt Werl (BBG) entsandten Aufsichtsratsmitglied einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von der BGW entsandten Aufsichtsratsmitglied andererseits zu un-

<p>terschreiben ist.</p> <p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH“ abgegeben.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen des Aufsichtsrates.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 75 % seiner Stimmen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In jedem Ausschuss ist zumindest ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten.</p>	<p>terschreiben ist.</p> <p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH“ abgegeben.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen des Aufsichtsrates.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 75 % seiner Stimmen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In jedem Ausschuss ist zumindest ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:</p> <p>a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,</p> <p>b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife, der Grund- und Ersatzversorgungstarife und der sonstigen Entgelte, soweit die sonstigen Entgelte nicht behördlich festgesetzt werden,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:</p> <p>a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,</p> <p>b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife, der Grund- und Ersatzversorgungstarife und der sonstigen Entgelte, soweit die sonstigen Entgelte nicht behördlich festgesetzt werden,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen</p>

über Energie und Wasser bzw. Ermächtigung des Geschäftsführers zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen nach Vorgabe eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs,

- d) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Wahl des Abschlussprüfers,
- g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- h) Führung von Aktivprozessen, den Verzicht auf fällige Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, jeweils nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer(s),
- j) Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Entlastung des oder der Geschäftsführer(s),
- l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- m) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,
- n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,
- o) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- p) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

über Energie und Wasser bzw. Ermächtigung des Geschäftsführers zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen nach Vorgabe eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs,

- d) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Wahl des Abschlussprüfers,
- g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- h) Führung von Aktivprozessen, den Verzicht auf fällige Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, jeweils nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer(s),
- j) Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Entlastung des oder der Geschäftsführer(s),
- l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- m) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,
- n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,
- o) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- p) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. d), e), g) und h) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die durch Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b), i), k), n) und p) bedürfen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife und der sonstigen Entgelte (§ 10 Abs. 2 lit. b) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (KAV) einerseits und § 2 Abs. 3 KAV andererseits geht.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat gemäß Abs. 4 nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen entscheiden kann, bedürfen auch einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.
6. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von RWE entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
7. Der Aufsichtsrat gibt in allen der Beschlussfassung der Ge-

3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. d), e), g) und h) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die durch Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b), i), k), n) und p) bedürfen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife und der sonstigen Entgelte (§ 10 Abs. 2 lit. b) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (KAV) einerseits und § 2 Abs. 3 KAV andererseits geht.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat gemäß Abs. 4 nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen entscheiden kann, bedürfen auch einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.
6. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von der BGW entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
7. Der Aufsichtsrat gibt in allen der Beschlussfassung der Ge-

<p>sellschafteversammlung unterliegenden Angelegenheiten eine Beschlussempfehlung ab.</p> <p>8. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>sellschafteversammlung unterliegenden Angelegenheiten eine Beschlussempfehlung ab.</p> <p>8. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</b></p> <p>1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung und jeweils an den Anstellungsvertrag gebunden.</p> <p>4. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Versorgungsangelegenheiten und über Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</b></p> <p>1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung und jeweils an den Anstellungsvertrag gebunden.</p> <p>4. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Versorgungsangelegenheiten und über Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen.</p>

## § 12

### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat bis zum 30.11. jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgs- und den Finanzplan sowie eine Planbilanz und eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Gesellschaft eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der BBG werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für den Fall eingeräumt, dass hierzu ein konkreter Anlass besteht und die BBG rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, der Geschäftsführung die beabsichtigte Prüfung mitteilt. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW bezüglich einer ortsüblichen Bekanntmachung ist zu beachten.

## § 12

### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat bis zum 30.11. jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgs- und den Finanzplan sowie eine Planbilanz und eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Gesellschaft eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und ebenso von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der BBG werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für den Fall eingeräumt, dass hierzu ein konkreter Anlass besteht und die BBG rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, der Geschäftsführung die beabsichtigte Prüfung mitteilt. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW bezüglich einer ortsüblichen Bekanntmachung ist zu beachten.

**§ 13**  
**Gewinnverteilung und Verlust**

1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Verlustübernahme durch die Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

**§ 13**  
**Gewinnverteilung und Verlust**

1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Verlustübernahme durch die Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

**§ 14**  
**Dauer der Beteiligung**

1. Die Beteiligung der RWE an der Gesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2015. Mit Ablauf dieses Datums scheidet RWE aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung der RWE an der Gesellschaft über den 31.12.2015 hinaus. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2015 rechtswirksam zustande kommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass eine solche Vereinbarung kartellrechtlich wie eine Neugründung der Gesellschaft zu behandeln ist.

Kommt eine Einigung über eine Verlängerung der Beteiligung von RWE an der Gesellschaft nicht zustande, ist RWE verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des nach § 18 des Gesellschaftsvertrages zu ermittelnden Abfindungsguthaben

~~**§ 14**~~  
~~**Dauer der Beteiligung**~~

~~1. — Die Beteiligung der RWE an der Gesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2015. Mit Ablauf dieses Datums scheidet RWE aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung der RWE an der Gesellschaft über den 31.12.2015 hinaus. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2015 rechtswirksam zustande kommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass eine solche Vereinbarung kartellrechtlich wie eine Neugründung der Gesellschaft zu behandeln ist.~~

~~Kommt eine Einigung über eine Verlängerung der Beteiligung von RWE an der Gesellschaft nicht zustande, ist RWE verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des nach § 18 des Gesellschaftsvertrages zu ermittelnden Abfindungsguthaben an die BBG oder~~

<p>an die BBG oder deren Rechtsnachfolger abzutreten.</p> <p>2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.</p>	<p><del>deren Rechtsnachfolger abzutreten.</del></p> <p><del>2. — Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn, an den betreffenden Rechtsgeschäften sind nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt und es sich um ein in der Energie- und Wasserverteilung tätiges Unternehmen oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an entsprechenden Unternehmen hält, handelt. Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Gesellschafter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, <del>es sei denn, an den betreffenden Rechtsgeschäften sind nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt und es sich um ein in der Energie- und Wasserverteilung tätiges Unternehmen oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an entsprechenden Unternehmen hält, handelt.</del> Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Gesellschafter.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Vorkaufsrecht</b></p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vorkaufsrecht</b></p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. <del>Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind. Dies gilt nicht im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile der BBG an die Stadt.</del></p>

2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch fin-

2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch fin-

den die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

den die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

**§ 17**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemein-

**§ 16**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern ge-

<p>schaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.</p> <p>4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.</p>	<p>meinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.</p> <p>4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Vergütung für Geschäftsanteile</b></p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz fest-zustellen.</p> <p>2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz - und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft - ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert, soweit er während der Dauer des Gemeinschaftsunternehmens entstanden ist, wird in Ansatz gebracht.</p> <p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Vergütung für Geschäftsanteile</b></p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz fest-zustellen.</p> <p>2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz - und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft - ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert, soweit er während der Dauer des Gemeinschaftsunternehmens entstanden ist, wird in Ansatz gebracht. <u>Die Bewertung hat unter Beachtung der für Unternehmensbewertungen einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erfolgen.</u></p> <p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei</p>

<p>Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.</p> <p>4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.</p> <p>5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuziehen. Kann man sich auf eine solche Person nicht einigen, erstellen zwei von der Wirtschaftsprüferkammer benannte Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 315 ff. BGB diese Auseinandersetzungsbilanz. Soweit diese nicht zu einem einheitlichen Ergebnis kommen, gilt der arithmetische Mittelwert dieser Ergebnisse. Die Kosten trägt jeder Gesellschafter zur Hälfte.</p>	<p>Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.</p> <p>4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.</p> <p>5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuziehen. Kann man sich auf eine solche Person nicht einigen, erstellen zwei von der Wirtschaftsprüferkammer benannte Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 315 ff. BGB diese Auseinandersetzungsbilanz. Soweit diese nicht zu einem einheitlichen Ergebnis kommen, gilt der arithmetische Mittelwert dieser Ergebnisse. Die Kosten trägt jeder Gesellschafter zur Hälfte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</b></p> <p>Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft so-wie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 18</u></b> <b>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</b></p> <p>Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft so-wie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den</p>

<p>Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wert-mäßig zu ersetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Teilunwirksamkeit</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>	<p>Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wert-mäßig zu ersetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 19</u></b> <b>Teilunwirksamkeit</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gerichtsstand</b></p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 20</u></b> <b>Gerichtsstand</b></p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Kosten</b></p> <p>Die Kosten der Gründung hat die Gesellschaft getragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 21</u></b> <b>Kosten</b></p> <p>Die Kosten der Gründung hat die Gesellschaft getragen.</p>

**§ 23**  
**Schlussbestimmung**

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

**§ 22**  
**Schlussbestimmung**

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1040</b> TOP
----------------------------------------	-------------------------	--------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>8.5.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

30.04.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 30		20	FBL	Allg. Vertreter	BM

**Sachdarstellung:**

**Änderung des Konsortialvertrages betreffend die Stadtwerke Werl GmbH**

Mit Konsortialvertrag vom 12.12.1995 haben die Stadt Werl, die Stadtwerke Werl und seinerzeit die VEW Energie AG vereinbart, im Bereich der öffentlichen Versorgung des Gebietes der Stadt Werl mit Strom, Gas und Wasser zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat sich die VEW Energie an den Stadtwerken Werl mit einem Anteil in Höhe von 25,1 % beteiligt, und zwar gegen Einbringung ihrer der örtlichen Stromversorgung in Werl dienenden Anlagen. Zur weiteren Regelung der Rechtsverhältnisse zueinander wurde der o. g. Konsortialvertrag vereinbart.

Im Laufe der Zeit wurde der Konsortialvertrag auf diverse Rechtsnachfolger übertragen, derzeit sind Vertragspartner die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH (BBG) sowie die RWE Deutschland AG (RWE).

Im Zuge der Neuausrichtung der Stadtwerke Werl GmbH hat der Rat in seiner Sitzung am 30.01.2014 auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage Nr. 976 beschlossen, die aktuelle Gesellschafterstruktur dahingehend zu ändern, dass neben RWE die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) mittelbar an den Stadtwerken Werl beteiligt werden soll. Ferner hat der Rat in der vorbezeichneten Sitzung einer mit RWE ausgehandelten Eckpunktevereinbarung zugestimmt. In dem mittlerweile unterzeichneten Eckpunktepapier wurden insbesondere neben der Änderung der Gesellschafterstruktur auch Regelungen über die weitere Zusammenarbeit mit RWE sowie die Ausgestaltung und ein möglicher

Ablauf der Entfristung aufgenommen. Die Einzelheiten der Eckpunktevereinbarung können der Verwaltungsvorlage Nr. 976a entnommen werden.

Nunmehr sind die Regelungen aus der Eckpunktevereinbarung in einem Konsortialvertrag aufzunehmen. Der Konsortialvertrag ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Er lag im Vorfeld der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vor.

Eine endgültige Abstimmung mit RWE steht noch aus. Sofern sich hieraus noch Änderungen ergeben sollten, werden diese in der Sitzung nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem anliegenden Konsortialvertrag zu. Der Rat ermächtigt Herrn Markus Neuhaus, in der Gesellschafterversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Anlage:  
Konsortialvertrag

# Konsortialvertrag

zwischen

Städtische Bäder- und Beteiligungs–GmbH Werl („BBG“)

und

RWE Deutschland AG („RWE“)  
(gemeinsam „Parteien“)

bzgl. der Entfristung der  
Beteiligung  
von RWE an der Stadtwerke Werl GmbH („SW Werl“ bzw. „Gesellschaft“)

## **1. Vorbemerkung**

Die Stadt Werl ist mittelbar über die BBG an den SW Werl mit 74,9% beteiligt. Zwischen den SW Werl und der BBG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die verbleibenden Anteile (25,1%) der SW Werl werden derzeit von RWE in der Rolle des Fachinvestors gehalten. Die RWE-Beteiligung ist auf Grund kartellrechtlicher Restriktionen bis zum 31.12.2015 befristet. Die Parteien haben die Möglichkeit, eine Verlängerung der Beteiligung zu vereinbaren. Die Parteien haben sich auf eine solche Verlängerung der Beteiligung über den 31.12.2015 hinaus geeinigt.

Die Parteien stimmen überein, die Gesellschaft auch zukünftig intensiv zu unterstützen, um den langfristigen Erfolg der Gesellschaft im Zuge der aktuellen energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu gewährleisten und insbesondere den Ausbau des Engagements der Gesellschaft im Bereich regenerativer Energien zu fördern. RWE wird die Gesellschaft diesbezüglich vor allem mit fachspezifischem Know-how unterstützen.

Dazu haben die Parteien am 3.4.2014 eine Eckpunktevereinbarung geschlossen, in der sie ihre Absicht bezüglich der Verlängerung der Beteiligung, die Gründung einer Vorschaltgesellschaft und ihre weitere Zusammenarbeit geregelt haben.

Die Verlängerung der Befristung, die Gründung der Vorschaltgesellschaft und die weitere Zusammenarbeit regelt dieser Vertrag.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **2. Änderung der Gesellschafterstruktur**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die aktuelle Gesellschafterstruktur der Stadtwerke Werl GmbH (SW Werl) aufgehoben wird. Neben RWE wird die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) mittelbar an den SW Werl beteiligt werden. Die Parteien stimmen überein, dass eine künftige gemeinsame Beteiligung von RWE und DEW21 wie folgt herbeigeführt werden soll. In einem

ersten Schritt wird RWE eine Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gründen. RWE wird dann die Anteile an den SW Werl in die Vorschaltgesellschaft einbringen. In einem zweiten Schritt veräußert RWE 49% der Anteile an der Vorschaltgesellschaft an die DEW21.

- (2) Außerdem verpflichten sich die Parteien, neben dem Gesellschaftsvertrag der SW Werl vom [Datum] auch den Konsortialvertrag zur Gründung der SW Werl vom [Datum] den so vorbezeichneten neuen Gesellschaftsstrukturen anzupassen. Die Gesellschafter der SW Werl sind berechtigt, jeweils zu entscheiden, ob sie den von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SW Werl Weisungen erteilen.

### **3. Anpassung ausgewählter gesellschaftsvertraglicher Regelungen**

Aktuell stehen RWE verschiedene Vetorechte im Gesellschaftsvertrag der SW Werl zu. Diese Vetorechte sollen in dem geänderten Gesellschaftsvertrag der SW Werl entsprechend geändert werden. Bei diesen Vetorechten werden folgende Einschränkungen und Änderungen vorgenommen:

- § 5 Abs. 2 lit. c) und d): Vetorecht erst ab Überschreitung einer Grenze von 200.000 €; der Halbsatz „...nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung...“ wird jeweils gestrichen
- § 5 Abs. 2 lit g): Das bestehende Vetorecht wird durch eine sogenannte „Tracking-Stock“-Lösung abgelöst. Die BBG erhält die Option, die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes, die von RWE nicht mitgetragen werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, sofern für diesen neuen Aufgabenbereich ein Tracking-Stock gesellschaftsvertraglich festgeschrieben wird, der sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse (Chancen und Risiken) dieses neuen Aufgabenbereiches ausschließlich der Stadt Werl/BBG zugerechnet werden. Dies schließt möglicherweise notwendig werdende Nachschussverpflichtungen der Stadt/BBG ein. Beschlussfassungen bezogen auf den betreffenden, dem Tracking-Stock unterliegenden Aufgabenbereich, können mit einfacher Mehrheit erfolgen. Näheres regelt der Gesellschaftervertrag.
- § 5 Abs. 2 lit. h): Vetorecht erst ab Überschreitung einer Investitionshöhe von 1.000.000 €, soweit es sich nicht um die Ausgliederung bestehender Vermögenswerte handelt. Diese Grenze gilt auch für Einzelinvestitionen zum Erwerb von Beteiligungen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft beschlossen werden. Für Desinvestitionen gilt die vorgenannte Wertgrenze nicht.
- § 5 Abs. 2 lit. m): Das Vetorecht wird ersatzlos gestrichen.

### **4. Ausgestaltung und Ablauf der Entfristung**

- (1) Die Parteien vereinbaren vorzeitig, d. h. vor Ablauf der zum 31.12.2015 befristeten Beteiligung, auf Basis der am 03.04.2014 zwischen den Parteien

abgeschlossenen Eckpunktevereinbarung weiterhin als (mittelbare und unmittelbare) Gesellschafter der SW Werl zusammenzuarbeiten und die Beteiligung von RWE an den SW Werl zu entfristen. Voraussetzung ist, dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss freigibt.

- (2) Daher vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrags über die Befristung (u.a. § 14) gestrichen werden.
- (3) Nach Ablauf von 20 Jahren seit Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SW Werl gemäß Ziffer 2 hat die BBG das Recht, sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft zu erwerben oder einen Dritten mit dem Erwerb zu bestimmen; bei Ausübung des Rechts gewährleistet RWE, dass sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft übertragen werden können. Das Recht ist innerhalb von sechs Monaten durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei RWE auszuüben.
- (4) RWE hat das Recht, sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft an die BBG bzw. an einen von der BBG bestimmten Dritten zu veräußern. Das Recht ist innerhalb von sechs Monaten durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei der BBG auszuüben.
- (5) Die derzeit im Gesellschaftsvertrag der SW Werl enthaltene Endschaftsklausel wird unter Beachtung der für Unternehmensbewertungen einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beibehalten.
- (6) Bei Zustimmung der Parteien ist eine Veräußerung an einen fremden Dritten möglich.
- (7) RWE wird der BBG für ihren Verzicht auf Ausübung des Rechts zur Anteilsübernahme i.S.d. Abs. 2 einen Betrag in Höhe von 700.000 Euro zahlen, der mit der Eintragung des entsprechend geänderten Gesellschaftsvertrages der SW Werl ins Handelsregister fällig wird. Für den Fall, dass die BBG die vorgenannte Kaufoption i.S.d. Abs. 3 ausübt, wird die BBG 200.000 Euro an RWE zurückzahlen. Dieser Betrag ändert sich ab dem Tag der Auszahlung des vorgenannten Betrages i. H. v. 700.000 Euro um die bis zur Ausübung der Kaufoption erfolgte Veränderung des vom Statistischen Bundesamt für Deutschland herausgegeben allgemeinen Verbraucherpreisindex.
- (8) Sofern die BBG den vorgenannten Betrag zur Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft nutzen möchte, wird sich RWE als Gesellschafter der Vorschaltgesellschaft dafür einsetzen, dass die Vorschaltgesellschaft sich zur Erhaltung der Anteilsverhältnisse anteilig an der Eigenkapitalerhöhung beteiligt.

## **5. Gründung regionaler Netzgesellschaften**

RWE wird prüfen, ob der Gesellschaft mögliche Erweiterungsoptionen für die SW Werl in Richtung benachbarter Versorgungsgebiete angeboten werden. Die Umsetzung solcher regionaler Erweiterungsoptionen für die SW Werl ist abhängig von den Wünschen der jeweiligen Kommunen.

## **6. Weitere Zusammenarbeit**

- (1) Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit den Ausbau regenerativer Energien in der Gesellschaft auf Basis einer angemessenen Verzinsung auf das eingesetzte Kapital weiter voranzutreiben. Diesbezüglich wird RWE die Gesellschaft sowohl bei der Erschließung als auch bei der Durchführung möglicher Projekte im Bereich regenerativer Energien unterstützen und umfangreiches Know-how zur erfolgreichen Realisierung zur Verfügung stellen. Die Parteien stimmen überein, dass es der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeit frei steht, sich auch an Projekten zur Erzeugung regenerativer Energien zu beteiligen, an denen RWE nicht mitwirkt.
- (2) RWE wird die Gesellschaft rechtzeitig über regionale RWE-Projekte (z. B. zur Erzeugung regenerativer Energien) in der Region Werl informieren und diese für eine Beteiligung der Gesellschaft öffnen. Die Entscheidung über eine mögliche Beteiligung und deren Ausgestaltung erfolgt nach der Vorstellung des jeweiligen Projekts durch RWE im Kreis der Gesellschafter der SW Werl.
- (3) Die Parteien stimmen überein, dass zukünftig auf Wunsch der BBG oder der SW Werl eine stärkere Einbindung von RWE in operative und strategische Fragestellungen der Gesellschaft im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen erfolgt. Hierfür wird RWE auf Wunsch der BBG und der SW Werl anbieten, die Gesellschaft stärker bei einzelnen operativen Fragestellungen zu unterstützen und ihr dazu in regelmäßigen Abständen umfangreiches energiewirtschaftliches Know-how verschiedener Fachbereiche zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen die Gremien der Gesellschaft und der Stadt Werl in die Lage versetzen, sachlich fundierte Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft zu treffen.
- (4) RWE wird ferner auf Wunsch der BBG oder der SW Werl die bestehenden Kooperationsaktivitäten mit der Gesellschaft ausbauen und sie in dienstleistender Funktion bei operativen Fragestellungen (bspw. Materialwirtschaft/Logistik, Asset-/Regulierungsmanagement, Netzbetriebsführung, Metering, Call-/Billing) intensiver unterstützen. Nimmt die Gesellschaft ein entsprechendes Angebot von RWE an, wird jeweils ein gesonderter Dienstleistungsvertrag ausgehandelt. RWE strebt an, jegliche Leistungen für die Gesellschaft zu marktüblichen und angemessenen Konditionen anzubieten.

## **7. Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Parteien sind sich einig, dass eine Öffnung der Vorschaltgesellschaft für weitere Gesellschafter neben RWE und DEW21 nicht erfolgen wird. Sofern die DEW21 eine Veräußerung ihrer Anteile an der Vorschaltgesellschaft plant, wird RWE der BBG das Recht einräumen, diese Anteile zu erwerben, sofern sie anstelle der DEW21 in die bestehenden Verträge zu unveränderten Konditionen eintritt.

## 8. Vertraulichkeit

Soweit gesetzlich zulässig, darf eine Partei Informationen, die im Rahmen der Gespräche zur Entfristung der Beteiligung von RWE an den SW Werl als 'vertraulich' eingestuft werden, nur mit Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Die Parteien verpflichten sich, die vorgenannte Zustimmung zu erteilen, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieses Konsortialvertrags. Ungeachtet dessen werden die in Umsetzung dieser Vereinbarung zu schließenden oder abzuändernden Verträge im Rat der Stadt Werl in öffentlicher Sitzung behandelt.

## 9. Kündigung

- (1) Dieser Konsortialvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Parteien können diesen Vertrag fristlos kündigen, sollte die DEW21 nicht das Angebot über den Kauf von 49% der Vorschaltgesellschaft bis zum [Datum] annehmen.

## 10. Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
  - (i) das Bundeskartellamt einer anmeldenden Partei schriftlich mitteilt, dass die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) nicht erfüllt sind,
  - (ii) einen Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens beim Bundeskartellamt keine Mitteilung des Bundeskartellamts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 GWB vorliegt,
  - (iii) das Bundeskartellamt nach einer Mitteilung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 GWB den Zusammenschluss gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 GWB freigibt oder
  - (iv) das Bundeskartellamt nach einer Mitteilung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 GWB den Zusammenschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens beim Bundeskartellamt bzw. innerhalb einer gemäß § 40 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 GWB verlängerten Frist untersagt (§ 40 Abs. 2 S. 2 GWB).

- (2) Die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Rats der Stadt Werl.
- (3) Die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständige Kommunalaufsicht.
- (4) Sofern nicht sämtliche der in vorstehenden Ziffern (1) aufgeführten aufschiebenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2014 eingetreten sind, ist der Konsortialvertrag - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 8 - endgültig unwirksam.

## **11. Kostentragung**

Sämtliche mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss bzw. der Änderung von Verträgen in Folge dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Notarkosten, Kosten des Registergerichts etc.) werden von RWE getragen. Kosten für in Anspruch genommene Beratungsleistungen trägt jede Partei selbst.

## **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Dieser Konsortialvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Werl.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Der Konsortialvertrag vom 12.12.1995 in der zurzeit aktuellen Fassung bleibt bestehen, sofern nicht Regelungen dieses Vertrages entgegenstehen.

<b>Stadt Werl</b> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>1046</b> TOP <b>10</b>
-----------------------------------------------	-------------------------	------------------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am <b>08.05.2014</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: <b>29.04.2014</b>	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. <b>20 - St</b>		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ					

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH soll auch der bestehende Ergebnisabführungsvertrag aktualisiert werden. Die Aktualisierung erfolgt rückwirkend auf den 01.01.2014.

Durch das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20.2.2013 wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu geregelt. Der Neuregelung wird durch die dynamische Verlustübernahmeerklärung in § 2 Rechnung getragen.

Um auch weiterhin von den steuerlichen Vorteilen der ertragsteuerlichen Organisation profitieren zu können, ist das Bestehen eines ordnungsgemäßen Ergebnisabführungsvertrages obligatorisch.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Werl GmbH am 05.05.2014 erörtert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Vertreter der Stadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH, Frau Nicola Kiesewalter und Herr Olaf Stümpel, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH dem aktualisierten Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung auf den 01.01.2014 zuzustimmen.

## **Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen der  
**Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH, Höpfe 9, 59457 Werl,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Broschk

- im folgenden „**BBG**“ –

und der  
**Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Karlikowski

- im folgenden „**Organgesellschaft**“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die BBG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach handelsrechtlichen Vorschriften und unter der Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der BBG Teile ihres Jahresüberschuss in die freie Rücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der BBG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, frühestens für den Gewinn des Geschäftsjahres 2014.

### **§ 2 Verlustübernahme**

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **§ 3 Ausgleichszahlung**

1. Die außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft (aktuell RWE Deutschland AG) erhalten von dieser als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages eine Ausgleichszahlung in Höhe von 25,1 % des gemäß Absatz 3 ermittelten Betrages.

2. Die BBG garantiert der Minderheitsgesellschafterin für die Dauer des Vertrages die Ausgleichszahlung nach Absatz 1 von € 200.000,00 für den Geschäftsanteil der Minderheitsgesellschafterin für jedes volle Geschäftsjahr.
3. Der bei der Berechnung der Ausgleichszahlung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 zugrunde zu legende Betrag errechnet sich wie folgt:
  - Jahresüberschuss im Sinne des § 275 HGB des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuerumlagen;
  - Abzüglich Gewerbesteuerumlage, die nur in Höhe zu berücksichtigen ist, in der die BBG selbst für das betreffende Geschäftsjahr oder vorangegangene Geschäftsjahre mit Gewerbesteuer belastet wird; hierbei sind die Erkenntnisse im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zugrunde zu legen. Soweit im Rahmen der gewerbesteuerlichen Verlustrechnung die Gewinne mehrerer Unternehmen mit den gewerbesteuerlichen Verlusten des Organkreises verrechnet werden, darf die BBG der Organgesellschaft eine Gewerbesteuerumlage nur entsprechend ihres Anteils am positiven Gewerbeertrag des Organkreises belasten. Die Gewerbesteuerumlage nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 erhöht sich um einen Nachteilsausgleich für den Wegfall von Gewerbesteuereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 35 % einer „fiktiven Gewerbesteuer“. Unter „fiktiver Gewerbesteuer“ ist die Gewerbesteuer zu verstehen, die auf den Gewerbeertrag der Organgesellschaft anfiel, wenn zwischen der BBG und der Organgesellschaft keine Organschaft bestünde, abzüglich der Gewerbesteuerumlage nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2.
  - Abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, die bei der Organgesellschaft entstehen oder entstünden, falls für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft keine körperschaftsteuerliche Organschaft mit der BBG bestünde; bei der Ermittlung dieser Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags ist die Gewerbesteuer in der nach dem 2. Spiegelstrich ermittelten Höhe zu berücksichtigen;
  - Abzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ausgewiesenen Einstellungen in die Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 2;
  - Zuzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ausgewiesenen Entnahmen aus den Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 2.
4. Ergeben sich bei der BBG nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft von erhobenen Gewerbesteuerumlagen abweichende Ent- oder Belastungen mit Gewerbesteuer, so müssen diese im Falle von Entlastungen weitergegeben werden und verändern die Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem diese Veränderungen bei der Organgesellschaft erfolgswirksam erfasst werden.
5. Ergibt sich für zurückliegende Jahre eine andere Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer oder die Gewerbesteuer im Vergleich zu der bis dahin bei der Ermittlung des Ausgleichs gemäß Absatz 3 berücksichtigten Bemessungsgrundlage, so führt die daraus resultierende rechnerische

Erhöhung oder Verminderung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags oder der Gewerbesteuer zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der Abzugsposition entsprechend Absatz 3. Diese Erhöhung oder Verminderung der Abzugsposition ist bei der Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, für das nach Bekanntwerden der Differenz als nächstes eine Ausgleichszahlung zu berechnen ist. Der Ausgleich ist am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlen und wird erstmals für das Geschäftsjahr 2014 der Organgesellschaft gezahlt. Für den Fall, dass dieser Vertrag während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, hat die Minderheitsgesellschafterin Anspruch auf den entsprechenden zeitanteiligen Betrag.

#### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2014.
3. Dieser Vertrag wird fest geschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt. Danach kann der Vertrag jeweils zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Falle der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft noch im Jahr 2014 kann der Vertrag somit erstmals zum Ablauf des 31.12.2018 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die BBG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organschaft beteiligt ist.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß

der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

### **§ 6 Kosten**

Die Kosten dieser Ergebnisabführungsvereinbarung trägt die Erschienene zu 1), die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH.

### **§ 7 Belehrungen**

Die Notarin hat die Beteiligten darüber belehrt, dass sie die Vereinbarung auf ihre steuerlichen Auswirkungen nicht überprüft hat. Die Beteiligten erklärten dennoch, die Beurkundung in dieser Form vornehmen zu wollen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Werl, \_\_\_\_\_

Werl, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel  
Städt. Bäder- u. Beteiligungs-GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel  
Stadtwerke Werl GmbH

## CDU – Fraktion

### im Rat der Stadt Werl

Gerd Beul, Fraktionsvorsitzender

Werl, 17.01.14

Mellinstr. 16 b

**59457 Werl**

Tel. 02922/5727

Mobil: 0171/6306613

Fax 02922/861411

E-Mail: [Gerd.Beul@t-online.de](mailto:Gerd.Beul@t-online.de)

Stadt Werl

- Herrn Bürgermeister M. Grossmann -

Hedwig-Dransfeld-Str. 23

### 59457 Werl

Betr.: Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern

Bezug: ohne

Guten Tag Herr Grossmann,

angeregt durch den Pressebericht vom 07. Januar beantragen wir:

„ Den Ortsteingangsschildern ist ein Namenszusatz beizufügen, der auf die Besonderheit Werls als Wallfahrtsstadt hinweist“.

Begründung:

Werl ist der drittgrößte Marienwallfahrtsort Deutschlands. Jahr für Jahr pilgern Wallfahrer aus Nah und Fern und aller Generationen zum Gnadenbild in der Basilika. Wir halten es für angemessen, dass auf diese Besonderheit unserer Stadt auch auf den Ortseingangsschildern verwiesen wird.

Zum Vorgehen schlagen wir vor, den genauen Wortlaut im Hauptausschuss am 06. Februar zu beraten und für den Rat am 20.02.14 eine Beschlussvorlage zu empfehlen.

Die Texte könnten lauten:

- Stadt Werl – Kreis Soest – Wallfahrtsort (Marienwallfahrtsort)
- Werl – Kreis Soest- Wallfahrtsstadt (Marienwallfahrtsstadt)

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Beul

Nachrichtlich: Fraktionen und Presse



CDU Fraktion der Stadt Werl

STADT WERL			
2014-04-08			
h	ca	kleu. 10	kop. II/40

Werl, 03.04.2014

Stadt Werl  
Herrn Bürgermeister  
Michael Grossmann  
Hedwig Dransfeld-Strasse 21  
59457 Werl

kop. II/40  
est. 09/04.14

Antrag der CDU-Ratsfraktion Werl  
hier: Schulsozialarbeit in Werl

Sehr geehrter Herr Grossmann,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Werl beantragt, in der Ratssitzung vom 08.05.2014 den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl fordert die Landesregierung NRW auf, im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2015 eine Konzeption zur Sicherstellung der Schulsozialarbeit in NRW zu fassen und damit eine solide Finanzierung auf den Weg zu bringen.

Begründung:

Es wurde bereits vielfach festgestellt, dass der Bildungserfolg in Deutschland abhängig ist von der sozialen Herkunft.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken ist es wichtig, ausreichend Hilfestellung für eine gelungene Schullaufbahn zu bewerkstelligen. Pädagogen und Pädagoginnen erbringen bereits heute vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen eine hohe Bildungs- und Erziehungsleistung in den Schulen.

Dies bedeutet jedoch auch, dass eine Verpflichtung für den Gesetzgeber besteht, dauerhaft eine personelle und finanzielle Ausstattung von Schulen sicherzustellen.

Nur Schulen, die mit dieser Ausstattung rechnen können, können auch ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

Nur so kann dann auch Chancengleichheit unabhängig von sozialer Herkunft ermöglicht werden.

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden 400 Millionen Euro für die Schulsozialarbeit und das außerschulische Mittagessen durch die CDU geführte Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Dieses Geld war von Anfang an nur als Anschubfinanzierung gedacht und es wurde vereinbart, dass diese Finanzierung 2013 ausläuft.

Die Schulsozialarbeit fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die nordrheinwestfälische Landesregierung wusste, dass die Mittel nur bis

zum 31.12.2013 zur Verfügung stehen. Sie ist nun dringend aufgefordert, eine Anschlusskonzeption für die Schulsozialarbeit nach 2014 aufzustellen und damit die Finanzierung gemäß ihrer eigenen Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Die im Moment angedachte Finanzierung in Höhe von 10 Millionen Euro reicht bei Weitem nicht aus um eine vernünftige schulsozialarbeiterische Komponente in den Schulen sicherstellen zu können.

Daher fordert die Stadt Werl die Schulministerin Frau Löhrmann auf, die finanziellen Mittel bereit zu stellen, um eine sinnvolle Schulsozialarbeit an den Schulen vor Ort sicherzustellen.

Peter Jandt - Bendahl

# Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgergemeinschaft

Wort. Nr. 1044  
TOP I/12



Siegbert May, Telemannstr.15, 59457 Werl, Mobil:004917662562149, Tel.: 02922 81212, Fax.: 032121206176,  
Mail: siegbert.may@gmail.com , www.BG-Werl.de  
Fraktionsvorsitzender

Werl, 06.04.14

Bürgermeister der Stadt Werl

Fraktionsvorsitzende

Presse



Die BG-Werl beantragt, den im Rat der Stadt Werl am 9.9.2013 einstimmig gefassten Beschluss zur Vorlage der Jahresabschlussplanungen 2009 – 2014 aufzuheben und durch einen neuen, zeitlich korrigierten, zu ersetzen.

Begründung:

in der Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 3.4.2014, stellte sich auf Nachfrage durch den Fraktionsvorsitzenden der BG-Werl heraus, dass die durch den Rat der Stadt Werl beschlossene Einbringung der Entwürfe und deren Feststellung der Jahresabschlüsse 2009, 2010, 2011 bis zum Ende des ersten Quartals 2014 nicht möglich ist. Der Beschluss zur Einbringung und die Terminierung war einstimmig am 09.09.2013 im Rat gefasst worden. Der Rat folgte damals einem schriftlichen Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Die damals beschlossenen Termine lege ich Ihnen mit meinem Schreiben nochmals vor.

Jahresabschlussplanung der Stadt Werl:

**Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!**  
Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

	Jahr	Einbringung Entwurf	Feststellung
Jahresabschluss	2009	I / 2014	I / 2014
Jahresabschluss	2010	I / 2014	I / 2014
Jahresabschluss	2011	I / 2014	I / 2014
Jahresabschluss	2012	II / 2014	II / 2014
Jahresabschluss	2013	III / 2014	III / 2014

Sie, Herr Bürgermeister, machte am 3.4.2014 im Hauptausschuss die Aussage, dass die finanziellen Daten der Stadt Werl im Vergleich zu anderen Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen müssten, durchaus gut seien. Die Überschuldung sei noch nicht eingetreten. Wenn Sie dies so im Hauptausschuss sagen können, müssen Sie über belastbare Daten über die finanzielle Situation der Stadt verfügen. Diese sind von Ihnen dem Rat unverzüglich in mündlicher und schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben. Dazu sind Sie, Herr Bürgermeister, rechtlich verpflichtet.

Da der Termin zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 9.9.2013 überschritten ist, beantragt die BG-Werl hiermit, den Beschluss aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen.

Seit Jahren (2009) mahnt die BG-Werl Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse an. Seit Jahren nicken Sie, Herr Bürgermeister, mit dem Kopf und machen Versprechungen, die Sie nicht einhalten.

Wenn es tatsächlich Gründe gibt, die Sie und Ihre Verwaltung daran hindert, die Beschlüsse umzusetzen, die wir gemeinsam beschlossen haben, dann erwarte ich wenigstens, dass Sie selbst, ohne Aufforderung, die Begründung dafür an die Ratsmitglieder weiter geben.



Fraktionsvorsitzender

**Gegen Neuverschuldung für Schuldenabbau!**  
 Erhalt der Lebensqualität (Arbeit, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz)

Vorg. Nr. 1042  
TOP I / B

RATSFRAKTION



Ratsfraktion WP! - Die Werler Protestwähler  
Olakenweg 8  
59457 WERL



Stadt Werl - Bürgermeister  
Hedwig Dransfeldstraße 23-23a  
59457 Werl

24.04.2014

**Antrag in den Rat der Stadt Werl**

Ratsantrag auf Nebenkostenreduzierung/Erlass für die Karnevalsveranstaltungen „Lachendes Werl“ und „Seniorenkarneval“.

**Begründung**

Der Karneval in Werl ( Lachendes Werl und Seniorenkarneval) sollte, nach Auffassung der WP! Ratsfraktion, jetzt auch eine unbürokratische Unterstützung von Werler Verwaltung und Stadtrat bekommen. Entscheidend für eine Beibehaltung der Veranstaltungen ist -nach aktuellem Sachstand- ein deutliches Entgegenkommen der Stadt Werl bei der Nebenkostenabrechnung für die Nutzung der Werler Stadthalle. Angesichts der unter absoluten Gesichtspunkten, relativ! geringen Summe, sollte in diesem besonderen Fall nun umgehend eine unbürokratische Ausnahmeregelung vom Rat der Stadt Werl, im Sinne des Werler Karnevals, beschlossen werden. Für die Hauptveranstaltung „Lachendes Werl“ schlägt die WP!-Ratsfraktion mindestens eine Halbierung der bislang in Rechnung gestellten Nebenkosten/Nutzungskosten vor. Für den Seniorenkarneval schlägt die Ratsfraktion einen kompletten Erlass der Nebenkosten vor. Im übrigen begrüßt die WP!-Ratsfraktion ausdrücklich die aktuellen Konzeptüberlegungen der verantwortlichen Werler Karnevalisten zu einer erfolversprechenden Wiederbelebung des Werler Karnevals.

Mit freundlichen Grüßen

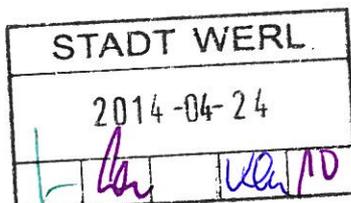
MATTHIAS FISCHER  
(1.Fraktionsvorsitzender)

Vorl. Nr. 1043  
TOP I, 14

RATSFRAKTION



Ratsfraktion WP! - Die Werler Protestwähler  
Olakenweg 8  
59457 WERL



Stadt Werl - Bürgermeister  
Hedwig Dransfeldstraße 23-23a  
59457 Werl

20.04.2014

**Antrag in den Rat der Stadt Werl**

Ratsantrag auf einen öffentlichen Werler Stadtempfang.

**Begründung**

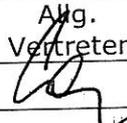
Viele Werler Parteien werben aktuell wieder mit ihrer angeblichen Bürgernähe. Es ist aus Sicht der WP!-Ratsfraktion, auch vor diesem Hintergrund, um so weniger nachvollziehbar, warum ein offizieller Werler Stadtempfang bis heute „nicht-öffentlich“, quasi unter Ausschluss der allermeisten Werler Bürgerinnen und Bürger, stattfindet. Nach Auffassung der WP! widerspricht diese Praxis eines nicht-öffentlichen Stadtempfanges ganz erheblich den Grundsätzen einer zeitgemäßen, kommunalen Bürgerbeteiligung und Bürgernähe und sollte darum auch jetzt umgehend geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Fischer', written in a cursive style.

MATTHIAS FISCHER  
(1. Fraktionsvorsitzender)

<b>Stadt Werl</b>		<b>Mitteilung</b>		Nr.
<b>Der Bürgermeister</b>				
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des			am	
<input type="checkbox"/>			am	
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses			am 08.05.2014	
<input checked="" type="checkbox"/> Rates				

Datum: 06.05.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ I/Ca		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. I					

### Rats- und Ausschussarbeit in der Wahlperiode 2009–2014

Die aktuelle - seit 2009 laufende - Wahlperiode des Rates der Stadt Werl neigt sich dem Ende entgegen.

Die ist eine gute Gelegenheit, stichpunktartig an die wesentlichen Arbeitsergebnisse bzw. Beschlüsse des Rates bzw. der Ausschüsse zu erinnern. Angesichts von 1.045 behandelten Beschlussvorlagen erhebt die nachstehende Aufstellung dabei bewusst keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Bildung eines Integrationsausschusses
- Veränderung der Verwaltungsstruktur (Verzicht auf die Stelle des Beigeordneten)
- Einführung Ehrenamtskarte NRW
- Abschluss eines öffentl.-rechtl. Vertrages i.S. Entwicklung Union-Gebiet (Reduzierung der Rückzahlungsverpflichtung)
- Auflösung Jugendbeirat
- Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Factory-Outlet-Centers
- Einrichtung einer zentralen Vergabestelle und Beschluss einer neuen Vergabeordnung
- Optimierung des Ratsinformationssystems
- Neuausrichtung der Stadtwerke Werl GmbH
- Neuvergabe Stromkonzession
- Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes und Aufstellung des Haushaltssanierungsplanes mit einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen
- Erstellung der Eröffnungsbilanz
- Neugestaltung Feuerwehrstützpunkt Werl-Hilbeck
- Bildung eines gemeinsamen ABC-Zuges mit dem Gemeinden Ense, Welper und Wickede
- Erstellung und Umsetzung des Spielplatzkonzeptes
- Abschluss von Nutzungsverträgen mit Sportvereinen
- Verkauf des Hauses von Papen und Umzug der Stadtbücherei
- Schulentwicklung (Gründung und Aufbau der Sekundarschule als erste Ganztagschule in Werl, Beschluss über die auslaufende

- Auflösung der Hauptschulen und der Städt. Realschule, Sicherung der städt. Grundschulstandorte, Ausbau der Übermittagsbetreuung)
- Sanierung Sporthalle Hilbeck
  - Maßnahmen der energetischen Erneuerung (Mariengymnasium, Norberterschule)
  - Umbau und Sanierung des Sekundarschul-Gebäudes
  - Neukonzeption Seniorenbegegnungsstätten und Umsetzung der Maßnahme
  - Übergabe der Trägerschaft für das städt. Museums auf den Neuen Heimat- und Geschichtsverein
  - Erarbeitung eines Projektvorschlages für die Regionale 2013 (Projekt Stadtwald) und Erlangung des 1. Sterns
  - Umsetzung von Maßnahmen aus dem sog. Konjunkturpaket II an verschiedenen städt. Gebäuden (z.B. Schulen, Rathaus, Stadthalle)
  - Bau Radweg Werl-Hilbeck
  - Durchführung Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) mit der Gemeinde Welper
  - Bau der Wulf-Hefe-Str./Verkauf eines städt. Grundstücks zur Ansiedlung eines Aldi-Marktes
  - Beschluss zur Aufstellung oder Änderung verschiedener Flächennutzungs-/Bebauungspläne (z.B. Erweiterung JVA, Erweiterung Möbelhaus Turflon, Windpark Hilbeck, Landschaftsbauwerk Stadtwald)
  - Ausbau Runtestraße
  - Positionierung zu Landesplanungen (Regionalplan, Landesentwicklungsplan)
  - Einrichtung der Arbeitsgruppen „Fahrradmobilität“ und „Verkehrskonzept“
  - Umsiedlung/Neubau Gärtnerei-Bauhof
  - Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes
  - Erstellung eines Parkplatzes am Friedhof
  - Renaturierung Salzbach und Erneuerung Durchlass Salinenring
  - Bau Lärmschutzwall A 44